

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 114 (1946)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87

Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Rüber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7-9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.20 (Postcheck VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Cts. — Erscheint je Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Cts. — Schluß der Inseratenannahme Montag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Cts. in Marken beizulegen.

Luzern, 14. Februar 1946

114. Jahrgang • Nr. 7

Inhalts-Verzeichnis. A. u. t. o. r. i. t. ä. t. u. n. d. F. r. e. i. h. e. i. t. i. n. d. e. r. G. e. w. i. s. s. e. n. s. b. i. l. d. u. n. g. — G. e. s. e. t. z. u. n. d. D. e. k. a. l. o. g. i. m. N. e. u. e. n. T. e. s. t. a. m. e. n. t. — Z. u. r. K. o. n. v. e. r. t. i. t. e. n. b. e. w. e. g. u. n. g. i. n. d. e. r. S. c. h. w. e. i. z. — D. i. e. d. e. u. t. s. c. h. e. J. u. g. e. n. d. — B. i. b. l. i. s. c. h. e. M. i. s. z. e. l. l. e. n. — T. o. t. e. n. t. a. f. e. l. — K. i. r. c. h. e. n. - C. h. r. o. n. i. k. — P. h. i. l. o. s. o. p. h. i. s. c. h. e. G. e. s. e. l. l. s. c. h. a. f. t. I. n. n. e. r. s. c. h. w. e. i. z. — P. r. i. e. s. t. e. r. - E. x. e. r. z. i. t. i. e. n. — E. i. n. a. m. e. r. i. k. a. n. i. s. c. h. e. r. F. e. l. d. g. e. i. s. t. l. i. c. h. e. r. — I. n. l. ä. n. d. i. s. c. h. e. M. i. s. s. i. o. n. — K. o. m. m. u. n. i. o. n. a. n. d. e. n. k. e. n. a. u. f. d. e. n. W. e. i. s. s. e. n. S. o. n. n. t. a. g.

Autorität und Freiheit in der Gewissensbildung

Eine oberflächliche Betrachtungsweise könnte versucht sein, in Autorität und Freiheit geborene und unvereinbare Gegensätze zu sehen. Ein tieferes Eindringen in ihr Wesen und in ihre Funktion offenbart uns zwar ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen beiden, aber ein Spannungsverhältnis der Polarität, das den Gegenpol nicht ausschließt, sondern voraussetzt: Autorität ist auf Freiheit und Freiheit ist auf Autorität veranlagt und hingeeordnet, eines ist ohne das andere nicht denkbar und fruchtbar. Es handelt sich im Verhältnis von Autorität und Freiheit nicht um ein Entweder-Oder, sondern um ein Sowohl-Als-Auch. Die Titelformulierung des Themas ist damit schon These undstellungsbezug, indem sowohl Autorität wie Freiheit ihre Rolle zu spielen haben in der Gewissensbildung. Das gegenseitige Verhältnis von Autorität und Freiheit in der Gewissensbildung soll näher untersucht und dargestellt werden, immerhin nicht in seinem ganzen Geltungsbereich, sondern nur im innerkirchlichen Abschnitte desselben. Immerhin zeigt die Untersuchung dieses innerkirchlichen Abschnittes pro choro et foro, d. h. für kirchliche wie nichtkirchliche Kreise, den grundsätzlich allgemeinen Geltungsanspruch des Verhältnisses von Autorität und Freiheit in der Gewissensbildung.

Unter Gewissen verstehen wir, unter Voraussetzung des psychologischen Phänomens des Bewußtseins, woran uns übrigens die Etymologie sprachphilosophisch erinnert, das Wissen um Recht und Unrecht, Gut und Böses der menschlichen Handlungen, das Verpflichtungsbewußtsein, etwas tun oder lassen zu dürfen oder zu müssen. Die Anlage zu diesem sittlichen Urteilen ist jedem Menschen eingeboren, aber die Aktivierung dieser Anlage und Fähigkeit sittlichen Urteilens usw. zeigt verschiedene Abstufungen, schon objektiv, wie vor allem subjektiv. Die objektiven Abstufungen zeigen sich darin, daß es sich um jedermann einsichtige oberste sittliche Grundsätze handeln kann, oder um nächste und erste, oder entferntere und deswegen schwierigere Schlußfolgerungen aus diesen ersten evidenten sittlichen Grundsätzen. Diese Beobachtung machen wir vorab beim sittlichen Naturgesetze. Kommen zu diesem sittlichen Naturgesetze noch die darauf beruhenden positiven Gesetze (Gottes, der Kirche und des Staates) hinzu, dann wird begreiflicherweise auch die objektive Abstufung, die Differenzierung, ja fast ein Mißverhältnis zwischen Erkennenkönnen und tatsächlichem Erkennen der Gewissensverpflichtung noch ausgesprochener. Schon diese objektiven, in der Natur der Sache liegenden Abstufungen begründen selbstverständlich die subjektiven Abstufungen. Durch viele Faktoren können diese subjektiven Abstufungen noch vermehrt werden, nach inneren Veranlagungen und Belastungen und äußeren Umständen.

Das Gewissen vollzieht den Schritt vom objektiven Gesetz zur subjektiven Verpflichtung, es ist das bewußt gewordene Gesetz, das erst durch dieses «Eingeschriebensein in den Herzen» (cfr. Rom 2.15) zu seiner vollen Entfaltung und eigentlichen Auswirkung kommt. Diese überragende Rolle des Wissens um das Gesetz im Gewissen hat den hl. Thomas das bekannte Prinzip formulieren lassen: Nullus ligatur per praeceptum aliquod nisi mediante scientia illius praecepti (de veritate, q. 17, a. 3). Es handelt sich hier nicht um ein Wissen um des Wissens willen, sondern es wird durch dieses Wissen im Gewissen in stärkstem Maße die Strebekraft des Willens angerufen. Das Verpflichtungsbewußtsein ist ein Wissen um Zusammenhänge, um Sein oder Nichtsein, bzw. um Glück oder Unseligkeit, denen gegenüber sich kein Mensch gleichgültig verhält und verhalten kann. Es ist dementsprechend eine Existenzfrage im wesentlichsten und grundlegendsten Sinne des Wortes für den Menschen, den rechten Weg zu seinem Glücke finden und gehen zu können. Die Gewissensbildung erweist sich damit als der wichtigste und bedeutungsvollste Teil der Bildung zum Menschen. Wie erwirbt sich der Mensch die rechte Einsicht, das richtige Urteil über die Normen, die sein sittliches Handeln bestimmen und regeln? Wie in der Bildung im allgemeinen, so begegnen wir auch in der Bildung des Gewissens im besonderen den beiden Faktoren der Autorität und der Freiheit.

Die Willensfreiheit ist und bleibt eine Angelegenheit der Psychologie. Im Zusammenhange mit der Gewissensbildung und Gewissensbindung wird sie jedoch auch eine Angelegenheit der Moralphilosophie und der Moralthologie. Willensfreiheit und Gewissensfreiheit sind deshalb zwei ganz verschiedene Dinge. Sie werden jedoch sehr gerne miteinander verwechselt, und, wenn nicht grundsätzlich, so doch vielfach identifiziert. Ein Bekenntnis zur Willensfreiheit besagt in keiner Weise ein Bekenntnis zur Gewissensfreiheit, und Ablehnung einer gewissen, extensiv interpretierten Gewissensfreiheit besagt nicht Ablehnung der Willensfreiheit. Wir können jedoch heutzutage die paradoxe Feststellung machen, daß zwar der Bedenken gegen die psychologische Willensfreiheit kein Ende ist, die Gewissensfreiheit jedoch bedenkenlos beansprucht und hemmungslos verkündet wird. Praktisch läuft das auf unzulässige Ineinssetzung von moralischer Gewissensfreiheit und psychologischer Willensfreiheit hinaus: man darf alles, was man kann und will!

Es ist ganz klar, daß die sozialpolitische Forderung und Gewährung der Gewissensfreiheit ganz gründlich als individuelle Zügellosigkeit mißverstanden werden kann und auch mißverstanden wird: was Verfassung oder Gesetz erlauben oder wenigstens nicht bestrafen oder worum sich nicht kümmern, das wird als sittlich erlaubt und durch die Gewissensfreiheit verbürgt angesehen. Ja, die Gewissensfreiheit wandelt sich sogar zur Gewissensouveränität, die Ablehnung des Gewissenszwanges beansprucht absolute Autonomie. Jede, auch die berechnete Autorität, wird als Gewissenszwang abgelehnt. Das Problem «Autorität und Freiheit in der Gewissensbildung» wird entschlossen und radikal zugunsten der Freiheit gelöst.

Wie schwerwiegend sich das in der Erziehung, auch in der Selbsterziehung, auswirken muß, dürfte klar sein. Wie sollte elterliche Autorität und ihre Stellvertretung, wie soll staatliche und kirchliche Autorität sich an der Gewissensbildung beteiligen, wie soll reifgewordene Selbstständigkeit sich ihr Gewissen selber bilden, wenn die Autorität als ein Fremdkörper, ja als Feind der Gewissensfreiheit betrachtet wird? An was soll sich die Freiheit dann noch orientieren, wenn ihr Spannungspol, die Autorität, ausgeschaltet wird? Die Polarität zwischen Autorität und Freiheit verlangt eine positive Einstellung zur Autorität, soll die Freiheit nicht in Willkür und Zügellosigkeit ausarten. Das gilt alles schon im rein natürlichen Bereiche. Daß eine übernatürlich begründete Autorität noch heftiger umstritten ist und im Namen der Gewissensfreiheit abgelehnt wird, ist allbekannt. An dieser Gegnerschaft zur übernatürlichen Autorität hat ja geschichtlich gesehen die Problemstellung ihre erste Schärfe erwiesen. Sie dürfte noch heute die eigentliche *pièce de résistance* der ganzen Problemstellung bilden.

Uns interessieren heute nicht so sehr die außerkirchlichen Erscheinungsformen des Problems als vielmehr dessen innerkirchliche Ableger, die unverkennbar von ihnen beeinflusst sind. Es kann der Kirche, welche für die Autorität auch im rein natürlichen Bereiche eintritt und eintreten muß, nicht gleichgültig sein, wie im rein natürlichen Bereiche das Problem Autorität und Freiheit in der Gewissensbildung gelöst wird. Begreiflicherweise noch stärker ist die Kirche interessiert, welche Lösung der Problemstellung im übernatürlichen Bereiche ins Auge gefaßt wird. Es ist nicht so sehr verwunderlich, daß im außerkirchlichen Bereiche die übernatürliche Autorität der Kirche nicht nur in und für übernatürliche Belange, sondern auch für die autonom gewordene Vernunft und Natur abgelehnt wird. Das ist ein folgerichtiges Ergebnis des geistigen Säkularisationsprozesses. Weit mehr ist verwunderlich, daß diese kritische, ja negative Einstellung in dieser oder jener Form auf innerkirchliche Bereiche abfärbt und in entsprechenden Stellungnahmen in Erscheinung tritt. Da wird an die Freiheit des Christenmenschen appelliert. Da wird von der Mündigkeit des reifgewordenen Laien christen gegenüber der Bevormundung durch den Klerus gesprochen. Da ist von einem wohlverstandenen unabhängigen Weltamt der Laien die Rede, die ihren Glauben selbständig nach ihrem Gewissen bezeugen. Da wird von einer Krise des christlichen Gewissens und damit der kirchlichen Gewissenslehre und Praxis gesprochen und geschrieben. Es sei hier nur an das vom hl. Offizium mit Dekret vom 7. Mai 1941 indizierte, als Manuskript gedruckte und trotzdem (oder gerade deswegen?) indizierte Werklein von Dr. Matthias Laros erinnert: Das Gewissen in der Entscheidung, den Niederschlag von Konferenzen vor Gebildeten in mehreren deutschen Städten (cfr. AAS 1941). Der langen Rede kurzer Sinn läuft meist mehr oder weniger darauf hinaus, daß den subjektiven, gewiß wichtigen, aber nicht entscheidenden Faktoren des Gewissens und der Gewissensbildung das letzte und maßgebende Wort eingeräumt wird. Die sachlich und persönlich lebendig verpflichtende Autorität der Kirche muß gewissermaßen jedesmal ihre Legitimation vorweisen, bevor sie Gehör findet, oder es wird sogar die Autorität praktisch entwertet dadurch, daß die Verpflichtungsgültigkeit des Spruches der Autorität der eigenen subjektiven Einsicht desselben untergeordnet wird. Die Autorität verpflichtet sich zu bloßer Beratung. In Konfliktsfällen zwischen Autorität und Freiheit in der Gewissensbildung wird grundsätzlich zugunsten der Freiheit entschieden, während gerade das Umgekehrte der Fall sein sollte. Machen wir uns das klar in der Analyse der kirchlichen Autorität und ihrer Rolle in der Gewissensbildung.

Unter Autorität verstehen wir in unserer Fragestellung Recht und Vollmacht, die wir im Rechtsbereiche Jurisdiktion nennen, das Gewissen verpflichten zu können. Ohne hier und jetzt auf natürliche Träger der Autorität näher einzutreten, interessiert uns vor allem die Kirche als übernatürlicher Autoritätsträger. Die Kirche ist gewiß auch indirekt Bürge der natürlichen Autoritätsträger, und selber auch indirekter Treuhänder natürlicher Autorität durch die *potestas indirecta in res temporales*. In erster Linie ist sie aber direkter Autoritätsträger in der Übernatur. Die Kirche hat lehramtliche Autorität und übt damit einen ersten und grundlegenden Einfluß aus auf die Gewissensbildung, nicht nur durch die Verkündigung der Glaubenswahrheiten, sondern auch derjenigen der Sittenlehre, kraft deren dogmatischen Charakters. Es liegt in der Natur der Offenbarung, autoritatives Wort Gottes zu sein. Die Glaubenszustimmung kann nicht von einem positiven Nachprüfungsergebnis eigener Einsicht in den Offenbarungsgehalt abhängig gemacht werden. Wenn einmal die Voraussetzung der lehramtlichen Autorität, die Glaubwürdigkeitsfrage, positiv abgeklärt ist, die *credibilitas* und *cre-*

denditas der Glaubenswahrheiten im allgemeinen und der kirchlichen lehramtlichen Autorität im besonderen, dann besteht keine Gewissensfreiheit mehr in bezug auf den Glauben und dementsprechend auch nicht in bezug auf die Gewissensbildung. Hier allerdings, in der Glaubenswürdigkeit, liegt die Naht- und Schweißstelle der ganzen Konstruktion.

Es gibt nun eine große Zahl von Gewissenspflichten, die sich aus der Offenbarung herleiten und deswegen in der Verkündigung einen maßgeblichen Einfluß auf die Gewissensbildung ausüben. Die Pflichten werden nicht von der Kirche gesetzt, sondern nur gelehrt und interpretiert, ihre Verkündigung ist *conditio sine qua non* ihrer Glaubensverpflichtung. Die gleiche Pflicht, welche das Gewissen zum Glauben verpflichtet, verpflichtet es auch auf die Glaubensverkündigung und deren Einflußnahme auf die Glaubensbildung. Es gibt keine Gewissensfreiheit gegenüber der Glaubensverkündigung, gleichsam als könne der Glaube unabhängig vom lebendigen autoritativen Lehramt zustande kommen. Die Glaubensverpflichtung hat eine moralische Seite als Bindung des Willens, den *assensus intellectus* zu befehlen. Andererseits hat aber jede moralische Verpflichtung, direkt oder indirekt, eine dogmatische Seite, da der Wahrheitsgehalt der praktischen Verhaltensmaßregel dieselbe im Dogma verankert. So ist zum Beispiel die Beichtpflicht eine moralische Forderung des Glaubens wie der Disziplin; man muß glauben, daß Christus das Bekenntnis der Sünden verlangt, und man muß sich dieser Verpflichtung, seine Sünden zu bekennen, unterziehen. Die Rolle der lehramtlichen Autorität für die rechte Gewissensbildung liegt also klar zutage. Man vergleiche hiezu das Bettagshirtensreiben der hochwst. schweizerischen Bischöfe 1945, S. 8, wo es heißt: «Die Kirche erachtet die Bildung des persönlichen Gewissens als ihre große Aufgabe. Sie lehrt, das Gewissen habe sich nach der gegebenen äußeren Norm, d. h. nach dem von Gott und Gottes Stellvertretern gegebenen Gesetzen zu richten. Der Mensch hat die Pflicht, diese äußeren Normen kennenzulernen und anzuerkennen.» Damit ist die aktive und passive Rolle der lehramtlichen Autorität in der Gewissensbildung ausgesprochen und umschrieben. Der Beistand Christi und des Hl. Geistes bürgen für die Unteilbarkeit und Heiligkeit dieser autoritativen Gewissensbildung. Meist wird das *magisterium ordinarium* in seiner ganzen Breite und damit in allen seinen wenn auch nur delegierten Trägern für die autoritative Gewissensbildung in Frage kommen, das *magisterium extraordinarium* wird nur in Kontroversfällen besonderer Wichtigkeit in Erscheinung treten. Beider Name belehrt uns übrigens über deren Funktion. Es ist vollständig unzulässig, die Unteilbarkeit und damit autoritative Verpflichtung des Gewissens nur dem *magisterium extraordinarium* zuzugestehen, für das *magisterium ordinarium* aber abzulehnen. Damit würde das lebendige ordentliche Lehramt geradezu paralyisiert. In moralischen Belangen, deren Wahrheitsgehalt jedermann autoritativ zum Glauben und deren Direktiven jedermann disziplinar im Gewissen verpflichten, kann niemand mit Berufung auf die Gewissensfreiheit usw. Verkünder und Verkündigung autoritativer Gewissensbildung ablehnen.

Im Bereiche eigenen Rechtes und eigener Rechtsschöpfung, wenn auch mit delegierter Vollmacht, finden wir die Kirche weiter maßgeblich an der Gewissensbildung beteiligt durch ihre hirtentamtliche Autorität, durch ihr Kirchenrecht. Die Kirche hat nicht nur das Naturrecht und das positive göttliche Recht zu lehren und zu interpretieren, sie schafft selber auch eigenes Recht, lehrt und interpretiert dasselbe und ist auf diese Weise auch durch ihre Schlüsselgewalt autoritativ an der Gewissensbildung beteiligt. Ist schon die lehramtliche Autorität mehr als bloße, nach Belieben und Willkür zuzuziehende und zugezogene Gewissensberatung, so gilt dasselbe von der hirtentamtlichen Gewissensbildung durch die Kirche. Selbstverständliche Voraussetzung, auf die hier nicht näher einzugehen ist für die Gewissensverpflichtung auf die hirtentamtliche Autorität, ist deren Offenbarungsbegründung. Für die einzelnen Maßnahmen des Hirtenamtes und die Normen des Kirchenrechtes ist die Bürgschaft gegeben, daß sie in allgemeiner Disziplin nichts der Unteilbarkeit und Heiligkeit der Kirche Zuwiderlaufendes enthalten und enthalten können. Hier spielt, apologetisch wie dogmatisch gleich ein-drucksvoll begründet, die Bürgschaft Christi für seine Kirche. Damit ist nicht behauptet, daß einzelne hirtentamtliche Maßnahmen oder Kirchengesetze immer vollständig, immer die besten und zweckmäßigsten, immer die notwendigsten und nützlichsten möglichen Anordnungen seien. Aus verschiedenen und begreiflichen Gründen ist bei hirtentamtlicher und kirchenrechtlicher Gewissensbindung und Gewissensbildung die Angriffsfläche, oder wenigstens die Reibungsfläche größer. Wird nicht die Autorität selber, so dann doch die Verfügung der Autorität diskutiert und kritisiert und die Gefolgschaft unzu-

lässigerweise abhängig gemacht von der Konvenienz der getroffenen Maßnahmen. Dabei spielt doch die Schlüsselgewalt des kirchlichen Hirtenamtes klar zugunsten der Autorität. Wer die Gewissensverpflichtung der hirtenamtlichen Verfügung diskutiert, ist natürlich noch viel mehr geneigt, die hirtenamtliche Funktion in der Gewissensbildung kritisch zu diskutieren. Ebenso wird aber umgekehrt jedermann, der um die Gewissensverpflichtung solcher Maßnahmen weiß, auch deren Rolle in der Gewissensbildung anerkennen. Die Verpflichtung auf das Gesetz verpflichtet auch zur Kenntnisnahme des Gesetzes, gesetzgeberische Zuständigkeit berechtigt auch, ja verpflichtet zur Verkündung des Gesetzes und damit zu autoritativer hirtenamtlicher Gewissensbildung!

Schließlich besteht noch die priesteramtliche Autorität der Kirche in der dispensatio mysteriorum Dei. Sie tritt vor allem, wenn auch nicht ausschließlich, in der Verwaltung des Bußsakramentes in Erscheinung. Der Spender der hl. Sakramente ist nicht nur berechtigter, sondern verpflichteter Richter der Disposition und Gewissensbildner der Disponierung des Empfängers der hl. Sakramente. In negativer autoritativer Gewissensbildung wird und muß er alles ausschneiden und in positiver Gewissensbildung alles Notwendige zur gültigen und erlaubten Sakramentspendung vorkehren. Das ist sein eigentliches Berufsethos, um des Sakramentes willen und unterstellt den Empfänger der Sakramente in autoritativer Weise dem priesterlichen Gewissensbildner. Stelle man sich zum Beispiel einmal vor, ein erwachsener Katechumene würde die Belehrung und damit Gewissensbildung über Glauben und Pflichten christlichen Lebens, die Voraussetzungen des gültigen und würdigen Empfanges des Tauschakramentes ablehnen und sich auf seine eigenen Einsichten berufen! Er könnte nicht getauft werden. Ähnlich kann über Firmung, Eucharistie, Ehe usw. gesprochen werden. Die Bildung des rechten Gewissens über die Bedingungen des gültigen und würdigen Empfanges kommt nicht zustande ohne autoritative priesterliche Belehrung. Im eigentlichen und weitreichendsten Sinne ist von autoritativer, nicht etwa bloß belehrender und beratender Gewissensbildung die Rede im Sakramente der Buße, dem eigentlichen Gewissensgericht und Sakramente der Gewissensbildung. In diesem Forum der Gewissensbildung treffen lehramtliche und hirtenamtliche Autorität im sakramentalen Bereiche zusammen. Die Voraussetzungen gültiger und erlaubter Absolution hängen von der autorisierten und autoritativen priesterlichen Stellungnahme ab: sie werden beurteilt und je nach Befund durch Belehrung ergänzt bzw. richtiggestellt. Eine Ablehnung priesterlicher Gewissensbildung im Bußsakramente müßte mit Verweigerung der Absolution beantwortet werden. Ist der Priester im Lehramt und Hirtenamt ein mehr nur sekundärer und relativer Autoritätsträger, im Auftrage des eigentlichen Lehrers und Hirten, des Bischofes, so ist er im sakralen Bereiche der Sakramentspendung und namentlich in der Verwaltung des Bußsakramentes weitgehend selbstverantwortlich, dessen Instanz nicht umgangen werden kann. Im forum internum ist der Priester vollgültiger Gewissensbildner als Richter und Lehrer, und in der sakramentalen Auflage autorisierter Inhaber der Schlüsselgewalt, die Gewissen zu binden und zu lösen. Unter Sanktion der Nichtigkeit des Sakramentes kann sich niemand der autoritativen priesterlichen Gewissensbildung entziehen.

Wir kennen gewiß das irrige Gewissen und anerkennen dessen Rechte. Aber diese Rechte können nicht angerufen werden, um die Ablehnung der autoritativen Gewissensbildung des Beichtvaters zu begründen. Gutgläubigkeit begründet die Schuldlosigkeit des Irrtums, das unüberwindlich irrige Gewissen. Aber es besteht kein Recht auf ein irriges Gewissen a priori und deswegen auch keine Berufung darauf. Wer bewußt dieses Recht beanspruchen wollte, um damit die Ablehnung autoritativer Gewissensbildung und -bindung zu begründen, hat keinen guten Glauben mehr. Weil das Gesetz, wie schon bemerkt, zu seiner Kenntnis verpflichtet, bedeutet es eine affektierte Unkenntnis, die Rechte des irrigen Gewissens schon zum vornherein zu beanspruchen. Eine ignorantia affectata ist aber selbstverständlich eine ignorantia vincibilis und vincenda, eine ignorantia culpabilis, weil voluntaria in causa!

Wie entwickelt sich das Problem von Autorität und Freiheit in der Gewissensbildung faktisch? Es ist nicht ohne Interesse und Bedeutung, an der tatsächlichen Problementwicklung die grundsätzliche Problemstellung aufzuzeigen, psychologisch-genetisch. Wie kommt der Mensch zu seinen sittlichen Anschauungen, wie bildet er sich sein Gewissen? Es ist sofort jedermann klar, daß sich kein Mensch in voller Freiheit, Selbständigkeit und Unabhängigkeit sein Gewissen bildet, obwohl die psychologische Willensfreiheit selbstverständlich vorausgesetzt wird. Die Autorität ist maßgeblich an der Gewissensbildung beteiligt, vor allem auf der ju-

gendlichen Stufe. Dabei ist an die bekannte Tatsache zu erinnern, daß mit dem Erwachen der Vernunft die psychologische Willensfreiheit zu spielen beginnt und dementsprechend die Verantwortungsmündigkeit erwacht, lange bevor die körperliche Reife oder gar die bürgerliche Mündigkeit erreicht sind. Die in jedem Menschen schlummernde sittliche Anlage, der habitus primorum principiorum practicorum muß entwickelt werden und sich entfalten. Schon diese Entfaltung geht nicht ohne Mitwirkung autoritativer Faktoren ab, wenn es auch sehr wünschbar ist, daß mit fortschreitender geistiger Reife eigene Einsicht die zuerst autoritativ gegebenen und übernommenen sittlichen Normen begreift. Schwieriger wird und bleibt die Einsicht in abgeleitete Folgerungen des Naturrechtes und positiven göttlichen Rechtes sowie auch des kirchlichen und staatlichen Rechtes usw. Auf allen Stufen wird man sich den autoritativen Normen schon in der Gewissensbildung zu unterziehen haben. Begreifen oder Nichtbegreifen kann nicht zu Begründung der Annahme oder Ablehnung herangezogen werden. In der früheren Jugendstufe sind elterliche und andere erzieherische Autoritätsfaktoren an der Gewissensbildung beteiligt, denen sich später andere Autoritätsträger zugesellen. Gewiß ist dem Fassungsvermögen einer jeden Stufe die Legitimation einer jeden Autorität einsichtig zu machen. Dann aber müssen deren Richtlinien für Gewissensbildung und Gewissensbindung entgegengenommen werden, ohne daß deren Annahme von der eigenen Einsicht abhängig gemacht werden darf. Je besser die autoritativ gegebenen Normen begründet sind und eingesehen werden, desto besser ist es. Aber diese Einsicht ist nicht Voraussetzung für Gewissensbildung und Gefolgschaft, sonst würde jede Autorität gründlich, ja grundsätzlich paralysiert! Übrigens darf daran erinnert werden, daß wegen der obscuritas fidei und dem Offenbarungscharakter vieler sittlicher Normen eine innere Einsicht in einzelne sittliche Vorschriften unmöglich ist und bleibt, und eine autoritative Übermittlung und Annahme zeitlebens für jedermanns Gewissensbildung zu erfolgen hat.

Es würde zu weit führen, nach der kurzen Erwähnung der persönlichen Entwicklung die damit in Verbindung stehende sachliche Entwicklung des Problems von Autorität und Freiheit in der Gewissensbildung darzustellen. Auch hier sind Abstufungen möglich: nicht für jedermann ist jedes Sachgebiet jederzeit gleich dringlich zu entwickeln in der Gewissensbildung. Das ist verständlich und gerechtfertigt. Es genügt vollständig die Bereitschaft, gegebenenfalls die Autorität aufzusuchen oder ihre Weisungen entgegenzunehmen, sowohl im forum internum wie externum. Kein Inhaber gewissensbildender Autorität kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn es auch erlaubt ist, eine nichtverständene oder nichtkonvenierende Weisung auf ihre Stichhaltigkeit zu verifizieren. Erweist sich dann, was leicht festzustellen, ja zu erwarten ist, die Richtigkeit der Entscheidung, dann ist das Gewissen daran gebunden. Für das forum internum ist jeder Beichtvater, nicht aber das Beichtkind, zuständig für diese Nachprüfung, für das forum externum der Bischof, wenn es um pfarramtliche Weisungen oder seelsorgerliche Verkündung des Wortes Gottes geht, welche die Gewissen binden und bilden. Man kann aus dieser autoritativen Gewissensbildung irgend ein Gebiet herausgreifen, um die Tragweite zu ermesen, man denke beispielsweise an das Gebiet des Glaubens, der Wirtschaft, der Sexualität usw. Forum internum und externum greifen ineinander über, kerygmatische Moral will die Gewissen bilden!

Das Ideal ist die Bildung eines wahren und richtigen sicheren Gewissens. Die Freiheit des Christenmenschen wird darin bestehen, daß er kraft der empfangenen Bildung möglichst selbständig die richtige Entscheidung zu treffen weiß. Er weiß sich schon im Zustandekommen seines Gewissensspruches von der kirchlichen Autorität in allen ihren Trägern geführt, er weiß sich im Zweifelsfalle an sie gewiesen, seine Entscheidungen fallen in dieser Verfassung und Geisteshaltung. Mündigkeit besagt dann Erfüllung des Petruswortes im sittlichen Bereiche: Parati semper ad satisfactionem omni poscenti vos rationem (1 Pt. 3.15). In diesem Sinne besteht durch Taufe begründet und durch Firmung gesendet, ein Weltamt des Zeugnisses des Laien für Christus. Je besser die Botschaft aufgenommen wurde, desto besser kann sie weitergegeben werden. Je treuer der Anschluß an die Autorität gesucht und aufrechterhalten wird, desto sicherer wird die Freiheit sich entfalten und das christliche Gewissen in der Entscheidung vor einer Krise und einer wenigstens materiellen Fehlentscheidung bewahrt bleiben. Sei sich auch der ntl. Priester, Theologe und Seelsorger seiner Aufgabe der Gewissensbildung bewußt, die der Prophet Malachias dem atl. Vorbilde zuwies mit dem Worte: Labia sacerdotis custodient scientiam, et legem requirunt ex ore eius (Mal. 2,7)!

A. Sch.

Gesetz und Dekalog im Neuen Testament

(Schluß)

4. Der Dekalog wird bestärkt und erneuert.

Das Evangelium berichtet uns, was in zwei verschiedenen Malen der Herr antwortete auf die Frage: Was muß ich tun, um das ewige Leben zu erlangen? — Einmal fragte ein Gesetzeslehrer, das anderemal der reiche Jüngling. Die Frage des Gesetzeslehrers schildert Lukas, die Frage des reichen Jünglings berichten die drei Synoptiker. Auf diese Frage wird verschieden geantwortet, aber es stellt sich heraus, daß das Gleiche gemeint ist.

Dem Gesetzeslehrer antwortet Christus mit einer neuen Frage: «Was steht im Gesetze geschrieben?» Der kundige Mann des Gesetzes antwortet, ohne sich zu besinnen: «Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben, aus deinem ganzen Herzen, mit deiner ganzen Seele, mit allen deinen Kräften und mit deinem ganzen Gemüte —, und deinen Nächsten wie dich selbst» Lk 10, 25 ff. — Er zitiert da Deut 6, 5, wo allerdings das Wort von der Nächstenliebe fehlt, während es sachlich und dem Gehalt nach mehrfach im Pentateuch enthalten ist. — Diese Antwort nennt Christus richtig. Er lobt sie und fügt bei: «Tu das, so wirst du leben!»

Dem reichen Jüngling aber gibt der Herr selbst die Antwort. Er sagt: «Willst du zum Leben eingehen, so halte die Gebote!» Mt 19 16. — Der junge Mann ist noch nicht zufrieden und fragt weiter: Welche? — Jesus antwortet: «Du kennst die Gebote . . . Du sollst nicht töten, nicht ehebrechen, nicht stehlen, kein falsches Zeugnis geben, nicht betrügen, du sollst Vater und Mutter ehren» Mk 10, 19. — Jesus zitiert da fünf Gebote, welche wir sehr gut kennen.

Woher kommt es jedoch, daß auf die gleiche Frage Christus zwei verschiedene Antworten gibt? Doch nur daher, weil beide eigentlich das Gleiche bedeuten, bzw. weil die eine sachlich die andere einschließt. Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben, und du sollst deine Nächsten lieben, dieses Gebot schließt alle anderen ein, vom ersten bis zum zehnten. *Das Hauptgebot schließt die zehn Gebote ein, und die zehn Gebote legen das Hauptgebot aus.* Gebot eins bis drei ergibt sich aus der Gottesliebe, Gebot vier bis zehn ergibt sich aus der Nächstenliebe. Eine prächtige Illustration zu dieser Überlegung bietet Mt 22, 24 ff. Dort wird gefragt: «Welches ist das Hauptgebot im Gesetz? Christus antwortet: «Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben . . . Das ist das größte und erste Gebot. Ein zweites ist ihm gleich: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.» Und zu unserer Aufklärung fügt er bei: «An diesen beiden Geboten hängt das ganze Gesetz und die Propheten».

Die gestellten Fragen: «Was muß man tun, um ewig zu leben», und «Welches ist das Hauptgebot» sind wesentliche Fragen, Lebensfragen, und deshalb sind auch die Antworten wesentlich und von Lebensbedeutung. — «Tu das, so wirst du leben!» *Der Dekalog wird von Christus bestätigt und erneuert.* Es ist im N. T. keine Stelle zu finden, wo Christus etwa die Speisegesetze oder die Opfervorschriften des Judentums auf diese Weise bekräftigt und erneuert. Von ihnen gilt eben: Erfüllt und zu Ende, erfüllt und nicht erneuert! Aber was das Hauptgebot, was den Dekalog anbetrifft, hier gilt: Erfüllt und nicht zu Ende, *erfüllt, bekräftigt und erneuert.*

Warum ist das so? — Der Dekalog enthält Überzeitliches und allgemein Gültiges, er ist Menschheitsgesetz.

Der Dekalog enthält — mit Ausnahme der Determinierung und Fixierung der öffentlichen Gottesverehrung auf den Sabbat — das, was schon die Menschennatur fordert. Der Dekalog ist nicht nur auf die zwei Keilschrifttafeln geschrieben worden, sondern in die Geistseele des Menschen.

5. Das Gesetz wird erweitert und verklärt.

In der Bergpredigt hat sich der Herr in fundamentaler Weise darüber ausgesprochen. Mt. 5, 17—48.

Nachdem er betont hat, er sei nicht gekommen, das Gesetz aufzulösen, entwickelt er die Forderungen seiner Sittlichkeit und seines neuen Gesetzes. *Das «Neue» aber ist eine Vertiefung und Erweiterung des Alten.* Christus stellt gegenüber: Ihr habt gehört — ich aber sage euch!

«Ihr habt gehört, daß den Alten gesagt wurde: Du sollst nicht töten . . .

Ich aber sage euch: Jeder, der seinem Bruder zürnt, soll dem Gerichte verfallen.

Ihr habt gehört, es ist gesagt worden: Du sollst nicht ehebrechen . . .

Ich aber sage euch: Jeder, der ein Weib lüstern anschaut, hat in seinem Herzen Ehebruch begangen.

Wieder habt ihr gehört, daß den Alten gesagt wurde: Du sollst nicht falsch schwören . . .

Ich aber sage euch: Ihr sollt überhaupt nicht schwören. Ihr habt gehört, daß gesagt wurde: Auge um Auge, Zahn um Zahn . . .

Ich aber sage euch: Widersteht dem Bösen nicht.

Ihr habt gehört, daß gesagt wurde: Du sollst deinen Nächsten lieben und deinen Feind hassen . . .

Ich aber sage euch: Liebet eure Feinde und betet für eure Verfolger . . .»

Die Aufforderung: «Widersteht dem Bösen nicht» wird in Details ausgeführt:

«Schlägt dich einer auf die rechte Wange, so halte ihm auch die andere hin. Wer mit dir rechten und dir den Mantel nehmen will, dem überlaß auch den Rock. Wer dich um eine Meile Spanndienst preßt, dem leiste zwei. Wer von dir fordert, dem gib, und den, der von dir borgen will, weise nicht ab.»

Es handelt sich da ganz klar um eine Vertiefung und Erweiterung des fünften, sechsten, siebten und achten Gebotes im Dekalog. Es ist eine sublimen Ethik und eine neue Art zu handeln. Es handelt sich da nicht nur um die groben Verstöße gegen Leib und Leben des Nächsten, gegen Ehebruch, Wahrheit und Eigentum, sondern um die Quellen und Zugänge zum Bösen, darüber hinaus um die grundsätzliche Absage an das Böse und an die Gewalt des Bösen und letztlich um Vollkommenheit und Heroismus. Der Heiland schließt diese Katechese über das Gesetz — über sein Gesetz — mit den Worten: Ihr aber sollt vollkommen werden, wie euer himmlischer Vater vollkommen ist.

Beachten wir also die Stellung des N. T. zum Dekalog.

«Willst du zum Leben eingehen, so halte die Gebote!» Mt 5, 48. — Wenn da einfachhin von den Geboten gesprochen wird, sind eben die Gebote «par excellence», die fundamentalen Gebote, die göttlichen Gebote, gemeint. Es sind jene, welche allgemein bekannt und anerkannt sind, deshalb werden sie höchst lapidar und in prägnanter Kürze aufgezählt. So von Christus gegenüber dem reichen Jüngling. So auch von Paulus im Römerbrief 13, 9, wo er sagen will: Jedes Gebot ist in dem einen Satz enthalten: Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst. Er schreibt: «Denn — die Gebote» — und nun fügt er gleichsam in

Klammer und in einem Atemzug bei — «Du sollst nicht ehebrechen, nicht töten, nicht stehlen, nicht begehren . . . und jedes andere Gebot . . . ist in diesem Wort enthalten . . .» usw. — Diese Art zu schreiben oder zu reden setzt voraus, daß der Dekalog in kürzester Form und in schulmäßigen Memorierformeln allgemein bekannt war. — Deshalb kann Christus sagen: «Ihr habt gehört, daß gesagt wurde . . .» Das bedeutet soviel als: «Ihr wißt ja, es ist euch wohlbekannt, ihr kennt ja . . .» Diesen wohlbekannten Zehn stellt Jesus sein «Ich aber sage euch» entgegen, und wir erkennen, daß er die alten zehn Gebote vertieft und erweitert und schließlich krönt mit dem Letzten und Höchsten: «Ihr aber sollt vollkommen werden!»

Es ist notwendig, wieder zum Anfang zurückzukehren. Die unter 1. zitierten Stellen betreffen zu einem Teil jenes alttestamentliche Zeremonialgesetz, das mit Christi Opfer- und Auferstehung sinngemäß nicht weiterbestehen kann. Das bedarf keiner weiteren Erklärung.

Lassen wir aber Paulus auch zu Worte kommen bei jenen Stellen, wo er *das unauflösliche Gesetz des A. T. bekräftigt*. In Eph 6, 1 zitiert er den vierten Punkt des Dekaloges. «Ihr Kinder, gehorcht euren Eltern im Herrn, denn so ist es recht.» «Ehre deinen Vater und deine Mutter», das ist das erste Gebot mit einer Verheißung . . . In Römer 13 zitiert er von den Geboten folgende: «Du sollst nicht ehebrechen, nicht töten, nicht stehlen, nicht begehren!» Aufschlußreich ist auch Kor 7, 19: «Denn die Beschneidung ist nichts und die Vorhaut ist nichts, sondern — es kommt an auf — das Halten der Gebote Gottes.» — Der Sinn ist: «Das Judentum ist nichts und das Heidentum ist nichts, worauf es ankommt ist: Haltet die Gebote Gottes.» Etwas zugespitzt, aber wohl treffender noch könnte man übersetzen: «Das jüdische Gesetz ist nichts, und die Freiheit vom jüdischen Gesetz ist nichts, worauf es ankommt, ist: Haltet die Gebote Gottes.» — Gesetz und Gebot ist gut! — «So ist also das Gesetz — an sich — heilig, und das Gebot ist heilig, gerecht und gut» Röm 7, 12.

Aber damit ist Paulus nicht ausgeschöpft. Das Problem «Gesetz und Freiheit im N. T.» ist im Römerbrief grundsätzlich aufgeworfen und bis zur Tiefe geschaut. Paulus sagt:

«Was werden wir nun sagen? Ist das Gesetz Sünde? Nimmermehr! Aber nur durch das Gesetz habe ich die Sünde kennengelernt. Denn ich hätte die Begierde nicht gekannt, wenn nicht das Gesetz gesagt hätte: Du sollst nicht begehren. Nun wurde die Sünde durch das Gebot angeregt und bewirkte in mir jegliche Begierde, denn ohne Gesetz ist die Sünde tot. Einst lebte ich ohne Gesetz, als aber das Gebot kam, erwachte die Sünde. Ich aber starb, und das Gebot, das zum Leben führen sollte, erwies sich für mich als todbringend. Denn die Sünde, die durch das Gebot angeregt wurde, betrog mich, und durch es (das Gesetz) wurde ich getötet. — So ist also das Gesetz — an sich — heilig, und das Gebot ist heilig, gerecht und gut» Röm 7, 7—12.

Das Gebot Gottes ist heilig und gut. Das Gebot aber macht die Sünde des Menschen offenbar. Es bringt an den Tag, daß der Mensch ein Sünder ist. Je mehr des Gesetzes und je strenger das Gesetz, desto mehr der Sünde. «Die Kraft der Sünde ist das Gesetz!» 1 Kor 15, 56. — Das Gesetz hilft uns also nicht weiter. *Das Gesetz rettet den Menschen nicht.*

Der Mensch wird gerettet durch die Liebe. Denn das Gesetz kann vom Menschen nur gehalten werden, wenn er liebt. «Wer den andern liebt, hat das Gesetz erfüllt . . .

Die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung» Röm 13, 8 und 10.

Aber die Liebe, welche uns retten kann, weil sie uns das Halten der Gebote möglich macht, ist dem Fleisch aus sich unmöglich. Die lebendige Liebe, welche freudig das Gesetz erfüllt, kommt aus dem Glauben und aus der Gnade. Liebe ohne Glauben ist unmöglich. Der Glaube aber ist Gnade und Kindschaft.

Gesetz — Liebe — Glaube — Gnade — Kindschaft: auf diesem Weg werden wir gerettet.

Wir werden gerettet, wenn wir die Gebote halten. Wir halten die Gebote, wenn wir in der Liebe leben. Wir leben in der Liebe, wenn der Glaube in uns lebt. Glaube und Liebe aber ist in denen, die Kinder Gottes heißen und sind. Gnade über Gnade.

Die Liebe spürt das Gesetz nicht. Wer liebt, seufzt nicht unter dem Zwang. Jetzt gilt: «Steht ihr doch nicht unter dem Gesetz, sondern unter der Gnade» Röm 6, 14. —

Das ist das Paradoxon vom Gesetz und von der Freiheit im N. T.

Das Gesetz bleibt, stärker als je, denn es ist die Erfüllung des Willens Gottes. Wir sind Knechte Gottes, mitgekreuzigt an das Gesetz, leidend unter dem Joch.

Das Gesetz verschwindet, es ist aufgehoben in etwas Höherem. Wir sind Freunde Gottes, Kinder des Vaters, auferstanden vom Tod, der Freiheit wiedergegeben. In der Gnade erfüllt der Mensch das Gesetz — und er spürt das Gesetz nicht, weil er in der Liebe lebt. Die Liebe erfüllt das Gesetz und — hebt es auf! Das darf man nennen die Verklärung des Gesetzes im Neuen Testament. F. Z.

Zur Konvertitenbewegung in der Schweiz

In den Jahresberichten der Inländischen Mission erscheint Jahr für Jahr eine Angabe, die von der Statistik nicht vernachlässigt werden sollte. Es ist dies die Zahl der jährlichen Konversionen. Bei vielen Missionsstationen, selbständigen und unselbständigen, finden wir im Anschluß an die Zahl der Taufen auch die Zahl der Konversionen. Bei rund ¾ aller Diasporapfarreien kommt diese Rubrik zu Ehren. Es gibt viele, oft auch recht große Pfarreien, wo keine Konversion verzeichnet ist, während andere, und zwar vielfach die nämlichen, Jahr für Jahr die eine oder andere oder auch eine größere Zahl von Konversionen aufweisen. Für das Jahr 1944 beträgt die aus dem Bericht der Inländischen Mission feststellbare Zahl nach unserer Berechnung 459. Diese Zahl ist aber nicht vollständig, denn es sind darin nur inbegriffen jene Konvertiten, die im Gebiet der Diaspora erfaßt werden können, und selbst dort ist die Zahl nicht lückenlos und genau. So gibt z. B. der Bericht von Vevey an: «Viele Konvertiten», ohne eine Zahl zu nennen. Auch dürfte bei einigen Berichten der Stationen diese Angabe vergessen sein. Zu bemerken ist ferner, daß in dieser Zahl alle Konversionen fehlen, die in den katholischen Stammländern vorkommen, und die beträchtliche Zahl derjenigen, die in den Klöstern und religiösen Instituten den Weg zur katholischen Kirche finden. Die aus dem letzten Jahresbericht der Inländischen Mission errechnete Zahl von 459 Konvertiten verteilt sich auf die einzelnen Diözesen wie folgt: Chur 117, St. Gallen 6, Basel 167, Sitten 17, Freiburg-Lausanne-Genf 149, Tessin 3. Für St. Gallen scheint uns die Zahl am weitesten von der Wirklichkeit abzustehen. Da diese Diözese nur wenige Diasporapfarreien aufweist bei einer doch stark

gemischten Bevölkerung, ist diese Angabe ganz unzulänglich.

Vergleichen wir die Zahlen von 1944 mit denen von 1943, so ergibt sich folgendes Bild: Im Jahre 1943 zählte die Diözese Chur 104, St. Gallen 3, Basel 135, Sitten 19, Freiburg-Lausanne-Genf 106, zusammen 367 Konversionen. Die Zahl der Konvertiten hat also um 92, um einen Viertel, zugenommen. Vergleichen wir die Diasporagemeinden, die im Jahre 1943 und 1944 Konversionen verzeichnen, so finden wir, daß von 123 Gemeinden 91 in beiden Jahren mit Konvertiten vertreten sind. Die 367 des Jahres 1943 verteilen sich auf 125 Gemeinden, die 459 des Jahres 1944 auf 123, von denen 32, verglichen mit denen des Vorjahres, ausgewechselt erscheinen. Es erhellt daraus, daß ungefähr $\frac{1}{4}$ der Konversionen aus den gleichen Gemeinden hervorgehen, gleichsam auf einer gewissen Tradition fußen, während rund $\frac{3}{4}$ Neulandgewinn darstellt. Sehen wir die einzelnen Posten des Berichtsjahres 1944 etwas näher an, so ist zu sagen, daß die Städte, nicht nur absolut, sondern auch verhältnismäßig, die größere Zahl von Konversionen aufweisen. So stellt sich Basel vor mit 49, Zürich mit 40, Genf mit 45, Lausanne mit 37, Bern mit 22. Ein Grund wird der sein, daß sich in den Städten der Schritt der Konversion mit geringerem Aufsehen vollziehen läßt als auf dem Lande. Ein weiterer Grund mag auch sein, weil in den Städten der Protestantismus sein positives Bekenntnis viel stärker verloren hat als auf dem Lande und darum unter den religiösen Protestanten auch ein intensiveres Suchen nach einem positiven Christentum vorhanden ist. Auch kleinere Städte zeigen schon diesen Unterschied. So weist Biel 10, Schaffhausen 11, Thun 9, Zofingen, Winterthur, Le Locle je 9, La Chaux-de-Fonds 12 Konvertiten auf. Auch ursprüngliche Landgemeinden mit starker Industriebevölkerung zeigen ein ähnliches Bild, z. B. Richterswil 8, Dietikon 6, Altstätten 5. Günstiger für Konversionen scheinen auch Kurorte zu sein. So verzeichnet Leysin 7, Davos 5, Montreux 7. Von Ortschaften mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung verdient Schöffland mit 6 Konvertiten besondere Erwähnung.

Wenn man bedenkt, welche Hindernisse der öffentlichen Meinung, welche Widerstände von seiten der Angehörigen, Verwandten und Bekannten in der Regel zu überwinden sind, so wird man diese Zahl von rund 500 Konvertiten nicht gering einschätzen. Auch ist nicht zu vergessen, daß der Übertritt zur katholischen Kirche nur nach gründlichem Religionsunterricht vorgenommen wird, was ebenfalls erhöhte Anforderungen stellt. Wirtschaftliche Beweggründe dürften dabei in den allerwenigsten Fällen maßgebend oder mitbestimmend sein, denn in der Regel ergibt sich aus dem Übertritt zur katholischen Religion nicht eine ökonomische Besserstellung, sondern sehr oft das Gegenteil. Ferner ist ein Moment, das nicht hoch genug einzuschätzen ist, der Umstand, daß der weitaus größere Teil der Konvertiten sich aus geistig und sittlich hochstehenden Menschen rekrutiert. Alles Dinge, die für die zum Protestantismus abfallenden Katholiken kaum in Betracht fallen, so daß der Verlust, wenn er auch numerisch der Zahl der Konversionen nahe kommen sollte, qualitativ weit geringer einzuschätzen ist*. Es fällt in der Regel nichts ab, als was innerlich schon morsch und faul ist. Gründe für den Abfall zum Protestantismus sind gewöhnlich nicht die als besser erkannte Religion, sondern bessere wirtschaftliche Aussichten, der Weg des geringeren Widerstandes und sehr oft die lockende Freiheit von jeder religiösen Bindung und Verpflichtung. Wir kennen einen Fall,

* Im Jahresbericht der Zürcher Landeskirche von 1943 wird die Zahl der aufgenommenen Katholiken mit 374 angegeben, während «nur 40 sich Rom zuwandten»!
V. v. E.

wo eine Italiener Familie, ein Vater mit sieben Kindern, als die großzügige Unterstützung nach dem Untergang der Faschistenpartei ausblieb, aus lauter Tübe und Rache aus der katholischen Kirche austrat und um Aufnahme in die protestantische nachsuchte. Als der katholische Geistliche mit dem Pastor über diesen Fall zu reden kam und sich interessierte, wie man diesen Gewinn einschätze, bekam er zur Antwort: «Wir halten kein Freudenmahl, wenn sie kommen, und kein Trauermahl, wenn sie wieder gehen.» Aber aufgenommen wurden sie mit Kirchgemeindebeschuß und in der Statistik werden sie als Zuwachs und Gewinn gebucht.

-c.-

Die deutsche Jugend

Ihr Irrweg und ihre Heimkehr*

Hirtenschreiben vom 1. August 1945

von Dr. Conrad Gröber, Erzbischof von Freiburg

Geliebte Erzdiozesanen!

Nach der unvergleichlich schweren Katastrophe, die unser deutsches Volk in diesem Frühjahr getroffen, habe ich zu euch, meine lieben Erzdiozesanen, schon in zwei ausführlichen Hirtenbriefen gesprochen. Im ersten suchte ich nach den tiefsten Ursachen unseres harten Schicksals und entdeckte sie in der Weltanschauung des verschwundenen Systems. Im zweiten schrieb ich über unsere persönlichen und nationalen Pflichten den zahllosen Kriegsgesopfern gegenüber. Dabei habe ich aber eines Opfers nur vorübergehend gedacht, obgleich es zu den allergrößten gehört und unbedingt einer dringenden Hilfe bedarf sowohl seitens der siegreichen Mächte als auch unseres eigenen Volkes. Ich meine damit die deutsche Jugend, d. h. alle noch in der Entwicklung befindlichen jungen Menschen beiderlei Geschlechts, angefangen vom Kleinkind bis hinauf zu den andern, die fast schon an der Grenze der Jugend stehen. Wie ungemein gerne möchte ich nun von diesen allen nur Gutes und Freudiges berichten! Ich kann es leider nicht, und das ist mein andauernder Schmerz, den nur die berechtigte Hoffnung zu lindern vermag, daß nicht bloß irgendeine kleine, ernst gesinnte Gruppe, sondern fast die ganze deutsche Jugend mit wenigen Ausnahmen den Weg zum Heile wieder finden wird, wenn Gottes Gnade über ihr und uns waltet, und wir selber unentwegt unsere Pflicht als christliche und deutsche Menschen erfüllen.

Im folgenden will ich nun zuerst aus meiner Erinnerung darlegen, wie die deutsche Jugend in ihre Verirrung geraten ist, und worin diese in ihren wesentlichen Merkmalen bestand. Darauf werde ich wie ein alter, wohlmeinender Arzt die wirksamen Heilmittel angeben und alle dazu anhalten, um das Teuerste, das wir im Bereiche des Natürlichen noch besitzen, unter restloser Selbstaufbietung unserer Kräfte, der christlichen zumal, sich zu kümmern. Einleitend aber soll die, wie uns dünkt, nicht unwichtige Frage beantwortet werden, ob das Unheil der deutschen Jugend erst mit dem sogenannten «Umbruch» begann, oder ob sich nicht vorher schon der Weg dahin anbahnte.

I.

Richten wir also zuerst unsern Blick auf das Jahrzehnt vor 1933! Bei eingehender, sachlicher Betrachtung kann nicht bestritten werden, daß die deutsche Jugend schon in der sogenannten «Systemszeit», wie man jene Periode verächtlich im Dritten Reich nannte, sehr schwer körperlich und seelisch unter den Nachwehen des ersten Weltkrieges litt. Es waren bei vielen jungen Menschen Jahre der Verwaisung und Erziehungsnot, weil der Vater im Weltkrieg sein Leben geopfert hatte. Es waren Jahre der knappen Nahrungsmittel, die notwendigerweise zu einer Unterernährung mit ihren schweren Folgen führen mußten. Es waren Jahre der unseligen Inflation, der politischen Zersetzung und der Propaganda des Unglaubens. Die Freidenkerei wanderte mit ihren Vorträgen und Flugschriften landauf, landab und bedrohte das Christentum in seiner letzten Grundlage. Wir selber sahen uns damals dieser offenen Gefahr gegenüber genötigt, durch Wort und Schrift die grundlegende Frage zu beantworten, ob Jesus überhaupt gelebt habe oder nicht. Andere falsche Propheten sprachen dem hemmungslosen geschlechtlichen Sichausschlagen der jungen Menschen das Wort, während dritte das in goldener Schale kredenzte Gift Friedrich Nietzsches oder die mit Irrtümern und Fälschungen durchsetzte Wissenschaft Ernst Haeckels

* Wir veröffentlichen hier wieder einen Hirtenbrief von Erzbischof Gröber, der mutatis mutandis auch für unsere Jugendseelsorge von Interesse ist.
V. v. E.

dem deutschen Nachwuchs darboten. Und nicht ohne verheerenden Erfolg, zumal in den Großstädten. Wir denken dabei namentlich an schmerzliche seelsorgerliche Erfahrungen, die wir sowohl im deutschen Süden als auch — und noch mehr — in unserer früheren Diözese Meissen machen mußten, wo sich die Gegensätze zwischen Christentum und Nichtchristentum namentlich bei der arbeitenden Jugend in bedrohlicher Schärfe abhoben. Auf den Bischofskonferenzen 1931 und 1932 wies ich nachdrücklich auf die bestehenden Gefahren und auf die dadurch geschaffenen Zustände in der Jugend hin. Auch die andern deutschen Oberhirten waren aufs tiefste besorgt. Sie suchten mich aber dadurch zu beruhigen, daß sie an die vortrefflich geleitete, ständig wachsende katholische Jugendbewegung und an die Marianischen Kongregationen erinnerten, die namentlich die weibliche Jugend im unerschütterlichen Glauben an die Kirche und im sittlich sauberen Empfinden und Leben erhielten. Trotzdem konnten wir alle uns der Furcht nicht verschließen, daß schwerste Zeiten sowohl für unsere Jugend als für unser ganzes Volk bevorstehen, wenn nicht die damalige höchst unsichere, zu einem sozialen Umsturz drängende innenpolitische Lage durch eine kräftige Hand gemeistert werde.

Und nun zu Beginn des Jahres 1933 hatte es nach der Meinung mancher den Anschein, als ob in das zerrissene und gärende deutsche Gemeinwesen die ersehnte Beruhigung und Ordnung komme. Dabei sahen viele vom Politischen, wenn auch nicht ganz, so doch in der Hauptsache, ab, und erhofften nur die ungehinderte Möglichkeit für die Kirche, ihre Kräfte im Dienste zumal der heranwachsenden jungen Menschen sammelnd und stärkend zu entfalten. Man hatte auch vom Italien Mussolinis über die Alpen her gehört, daß es dort fast überall gelungen sei, die chaotischen Zustände zu bezwingen und die Jugend sowohl völkisch als auch religiös zu erfassen. Man erinnerte auch an die regelmäßigen gemeinsamen Kirchgänge und die monatlichen heiligen Kommunionen der «Giovinezza», wie die damalige italienische Staatsjugend in ihrem gefälligen Bundeslied sich nannte. Ob sich nicht auch ein Ähnliches, obgleich durch den Volkscharakter anders Geartetes in Deutschland verwirklichen lasse? Wenn man die Männer der neuen Regierung hörte, so schien es nicht bloß möglich und wahrscheinlich, sondern eines ihrer bevorzugten Staatsziele zu sein, die Jugend wieder zu verchristlichen, denn man wollte ja das neue Deutsche Reich, wie man programmatisch ins Volk rief, auf dem Fundament des «positiven Christentums» errichten. Man hatte damals zwar noch keinen Vollbeweis dafür, daß dieser verheißungsvolle Grundsatz nur eine Tarnung oder eine Lockspeise sei und lediglich «aus taktischen Gründen», wie man es später offen eingestand, Aufnahme ins Parteiprogramm erhalten habe. Es erhoben sich dennoch gewichtige Stimmen, daß der neue Staat samt seinen zahlreichen und lauten Versprechungen, und gerade ihrer wegen, mit größtem Mißtrauen betrachtet werden müsse. Aber da überraschte uns um die Osterzeit 1933 die erste Kunde, daß sich Herr v. Papen, der Vizekanzler des jungen Dritten Reiches, in der Ewigen Stadt aufhalte, um den Heiligen Stuhl zur Abschließung eines Konkordates zu vermögen. Tatsächlich kam dieser Vertrag auch im Verlaufe des Sommers ohne wesentliche Schwierigkeiten von seiten der deutschen Regierung zustande.

Damit schien die Jugendsache auf christlicher Grundlage eine verbürgte Bewegungs- und Werbefreiheit zu erhalten, denn der Artikel 31 des Reichskonkordates besagte: «Diejenigen katholischen Organisationen und Verbände, die ausschließlich religiösen, rein kulturellen und karitativen Zwecken dienen, und als solche der kirchlichen Behörde unterstellt sind, werden in ihren Einrichtungen und in ihrer Tätigkeit geschützt. Diejenigen katholischen Organisationen, die außer religiösen, kulturellen und karitativen Zwecken auch andern, darunter auch sozialen oder berufsständischen Aufgaben dienen, sollen, unbeschadet einer etwaigen Einordnung in staatliche Verbände, den Schutz des Artikels 31 genießen, sofern sie Gewähr dafür bieten, ihre Tätigkeit außerhalb jeder politischen Partei zu entfalten. Insoweit das Reich und die Länder sportliche oder andere Jugendorganisationen betreuen, wird Sorge getragen werden, daß deren Mitgliedern die Ausübung ihrer kirchlichen Verpflichtungen an Sonn- und Feiertagen regelmäßig ermöglicht wird und sie zu nichts veranlaßt werden, was mit ihren religiösen und sittlichen Überzeugungen und Pflichten nicht vereinbar wäre.» Spätere Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und dem deutschen Episkopat sollten endgültig feststellen, welche bestehenden Vereine und Verbände unter die Bestimmung dieses Artikels fallen. Die Aussprachen fanden tatsächlich auch statt, weckten aber durch ihr leidiges Auf und Ab unabwiesbare Zweifel sowohl beim Heiligen Stuhl als auch innerhalb des deutschen Episkopates. Und doch zögerte man damals schon zu glauben, daß das Reichskonkordat nur deswegen abgeschlossen worden sei, um damit der Welt den ersten großen, außenpolitischen Erfolg darzubieten und die noch abseits stehen-

den Katholiken mit einer Scheingebärde einzufangen. In Berlin saß man sogar einmal, um die näheren Bestimmungen zu Artikel 31 zu ordnen, zwölf Stunden hindurch am Verhandlungstisch zusammen, um sich freilich beim mitternächtigen Heimweg zu sagen, daß man nicht wesentlich weitergekommen sei als zuvor. Was hätte es übrigens auch genützt, auf dem Papier eine Einigung etwa über die Doppelmitgliedschaft in den katholischen Vereinen und in der Staatsjugend zu erzielen, wo draußen im Reich die Kämpfe bereits unverhohlen im Gange waren, um lebenswichtige Stellungen der katholischen Jugendorganisationen zu erschüttern? Auf seiten der deutschen Regierung tat man eine Zeitlang zwar so, als ob dem baldigst gesteuert werde, aber auf die beruhigenden Worte folgte nur selten eine durchgreifende, zufriedenstellende Tat. Am 17. November 1935 hielt man sogar die Zeit für gekommen, in einem Erlaß des Reichsinnenministeriums zu erklären: «Die HJ. allein ist berufen, die deutschen Jungen und Mädchen auf ihre einstigen Aufgaben des Reiches körperlich und geistig vorzubereiten.» Im Februar 1936 wurde der Reichsjugendführer in seiner Rede noch deutlicher, indem er kundgab: «Es wird kein Mann als Beamter tätig sein, der nicht aus der HJ. herausgewachsen ist.» Das Badische Innenministerium hingegen behauptete: «Der Eintritt in die Staatsorganisation erfolgt aus freiem Entschluß» (24. 12. 35)! Die katholischen Jugendorganisationen fristeten infolgedessen noch eine Zeitlang ein zwar tapferes, aber dem langsamen Untergang geweihtes, von Verleumdungen, Beschlagnahmungen, hochnotpeinlichen Prozessen, wochenlangen Schutzhaften, Verschleppungen in ein Konzentrationslager und körperlichen Mißhandlungen nicht selten schwer gequältes Leben und starben zuletzt in ihren Verbänden und Einzelvereinen ehrenvoll, aber fast ohne frohe Hoffnung auf eine spätere Auferstehung dahin. Damit war das glatte Gegenteil von dem erreicht, was das katholische Volk im Jahre 1933 erwartet und das Deutsche Reich in einem feierlichen Staatsvertrag verbürgt und durch die eindeutige Ausführungsbestimmung ergänzt hatte: «Die Mitglieder der katholischen Organisationen dürfen irgend einen Nachteil in Staat und Schule aus ihrer Zugehörigkeit nicht erfahren.» In den «Systemjahren» zuvor besaßen wir wenigstens die unbeschnittene Freiheit, in der Jugend und für sie zu arbeiten. Nun aber war nicht etwa der heftige Kampf um das Dasein im Gange — wer konnte sich auch mit Hoffnung auf irgend einen Erfolg dem allmächtigen Staat und der rücksichtslos ihr Ziel verfolgenden Partei gegenüber wehren? —, sondern die brutale Unterdrückung und der offene, schmachliche Konkordatsbruch. Und das alles war keineswegs die Folge einer ungünstigen, Überspanntes fordernden Verhandlung unsererseits oder die Bestrafung tatsächlicher Verfehlungen der katholischen Jugendvereine selbst, sondern lediglich die Entpuppung dessen, was man, nur mit meisterhafter Heuchelei und taktischer Vertröstung verbrämt, schon vor 1933 gewollt hatte. Ich bin in der Lage, den Beweis dafür aktenmäßig anzutreten, daß es der NSDAP, weder mit dem Konkordat noch mit der Zugrundlegung des «positiven Christentums» jemals ernst war. Sie besaß jetzt die absolute Macht und brauchte Rom gegenüber keine scheinheilige Maske mehr. Der an der Spitze des Staates stehende Mann brachte das später durch die Ungezogenheit zum Ausdruck, daß er bei seinem Besuch Mussolinis in der Ewigen Stadt einen Empfang beim hochseligen Papst Pius XI. mit dem Hochmut eines heidnischen Imperators ablehnte, obgleich ihn immer noch staatsrechtlich ein Freundschaftsvertrag mit dem Heiligen Stuhl verband. Das war jener Führer, der in einem Handschreiben vom 28. April 1933 an Kardinal Bertram in Breslau die Zusage gegeben hatte, daß, soweit die katholischen Jugendvereine «keine parteipolitisch dem jetzigen Regiment feindlichen Tendenzen pflegen», diesen keinerlei Schädigungen erwachsen. Das war jener Führer, der wenige Tage vor dem blutigen 30. Juni 1934 es noch gewagt hatte, drei deutschen Bischöfen gegenüber in dreiviertelstündiger Rede von der verbürgten Freiheit der Kirche zu sprechen und sie zu bitten, ihn im Kampf gegen den Bolschewismus zu unterstützen. Der Nichtangriffspakt mit Rußland im Sommer 1939 klärte uns neben manchem anderen auch über dieses Hauptziel des Dritten Reiches auf.

II.

Im Folgenden wollen wir nun die in HJ. und BDM. zusammengefaßte «Staatsjugend» in ihren wesentlichen Merkmalen kennzeichnen. Es wird sich daraus ergeben, wie verhängnisvoll die Eingliederung in die beiden Bünde, wenn auch nicht für alle, so doch für zahlreiche junge Menschen wurde. Als das auffallendste Merkmal derselben trat die Militarisierung zutage, denn der HJ., dem BDM. und deren Vorstufen, Jungvolk und Jungmädels, kam die Aufgabe zu, sowohl körperlich als geistig die Knaben soldatisch zu mobilisieren, womit man auch, wenigstens bei den Knaben, einem berückenden Traum in kluger Berechnung entsprach. Denn

wie wohl jeder europäische Junge hatte auch der deutsche Knabe bisher schon mit bleiernen Soldaten und Waffen «Krieg gespielt» und dabei eine hohe Befriedigung gefunden. Und nun durfte er nicht nur Soldat spielen, sondern wirklich auch schon Soldat sein. Das äußere Zeichen dafür war die Uniformierung. Der Hitlerjunge erhielt sein braunes Hemd, seine schwarzen Kniehosen, seinen Schulterriemen und sogar an der linken Hüftseite sein dolchartiges Fahrtenmesser, während das Mädchen im BDM. sich mit seinem kniefreien, blauen Rock, seiner weißen Bluse und seiner blauen Kletterweste begnügte. In beiden Bünden gab es Rangstufen, die zwar nicht dem Namen, aber dem Zweck nach den militärischen irgendwie entsprachen. Hatte der Hitlerjunge ein Amt, so wurde er als «Hoheits-träger» betrachtet, dem sowohl die Jugendlichen als auch in einzelnen Fällen Erwachsene eine Art Ehrfurcht erweisen mußten, wenn man nicht Gefahr laufen wollte, mit der Gestapo zusammenzustoßen. Diese stolz Emporgehobenen besaßen sogar in der Schule von der Partei geschützte Rechte auf Befreiung von allerlei Pflichten mit der schulisch fremdartigen Begründung, daß sie einen großen Teil ihrer täglichen Zeit ihrem Hoheitsbereich zu widmen hätten. Was den «Dienst» der HJ. und des BDM. betrifft, so waren der Mittwochsnachmittag und der Samstagvormittag eine Zeitlang dafür schulfrei gemacht. Aber auch an andern Tagen, namentlich der «Werbe-wochen», oder nach den Vereidigungen, fanden Ansammlungen und Propagandamärsche statt, die in den ersten Zeiten bei vielen nüchtern denkenden Erwachsenen mit einer leichten Ironie in den Mundwinkeln, später aber mit ärgerlichen Mienen betrachtet wurden, da man die jungen Menschen, ob Knaben oder Mädchen, ungeachtet der Einsprüche der Eltern, bei Schneestürmen, Gewittern und Regenschauern, ohne Rücksicht auf ihre Gesundheit, durch die Straßen trieb oder auf den überschwemmten, windigen Plätzen oft stundenlang in Reih und Glied festhielt. Aber dem «Dienst» gegenüber gab es kaum mehr ein Elternrecht. So erdröhten denn die weithinschallenden Fanfaren oder die großen, von den Knaben kaum zu tragenden Landsknechtsttrommeln. Sie gemahnten mit ihren dumpfen Taktschlägen allerdings mehr an ein tristes Leichenbegängnis als an einen Umzug froher junger deutscher Menschen. Dazu erklangen leichtsinnige Marschlieder oder auch Spottlieder auf die Kirche. In den wöchentlichen Heimabenden wurde gebastelt und weltanschaulich geschult, während in den häufigen Zeltlagern turnerische Übungen, Werfen, Laufen, Springen, mit Instruktionen wie im Soldatenleben abwechselten. Wachen waren aufgestellt, und Kommandorufe erschallten. Man führte Angriffe aus und verteidigte sich, als wäre man im männermordenden Krieg. Später kam noch der «Streifendienst» dazu, der den Zusammenhang der HJ. mit der besitzenden Polizei zum Ausdruck bringen sollte. Von Zeit zu Zeit fanden sowohl in der HJ. als auch im BDM. von ihren Vorgesetzten Inspektionen wie bei militärischen Einheiten statt, wofür man mit Vorliebe, wie auch bei der Aufnahme ins Jungvolk, den Sonntagmorgen wählte, um den Kirchgang und den Sakramentenempfang zu unterbinden und die Gläubigen von der Predigt oder der Feierstille der heiligen Wandlung abzulenken und zu ärgern. 1935 griff die Partei auch noch auf die vier- bis zehnjährigen Kinder über, und reihte sie in die «deutsche Kinderschar» ein. Gegen Ausbruch des Weltkrieges nahm die Militarisierung der deutschen Jugend vollständig kriegerische Formen an. Die Jungen über 14 Jahre erhielten zu ihrem eigenen Fahrtenmesser auch noch ein Gewehr gestellt und wurden zu Schießübungen, namentlich wieder an Sonntagmorgen, auf die Schießplätze befohlen oder zu Gewaltmärschen über Berg und Tal genötigt, so daß sie oft spät abends, häufig völlig erschöpft und durchnäßt, nach Hause zurückkehrten. Um an die schwere Rückenbelastung der Soldaten zu erinnern, hatte jeder dieser oft schwächlichen und blutarmen Knaben in dem der HJ. eigenen Tornister Ziegelsteine oder Ähnliches in einem Gewicht von mehreren Kilogramm mitzuschleppen. Die Flieger-HJ. übte sich indessen im Segelflug, während die Marine-HJ. sich mit dem Schiffsmodellbau beschäftigen mußte. Der BDM. beschränkte seinen militärischen Anschein auf gleichmäßigen Schritt und Tritt bei öffentlichen Umzügen, auf Marschlieder und Strammstehen auf den Plätzen, wozu noch häufige turnerische Übungen kamen. Inmitten des Weltkrieges erließ das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts als bezeichnendes Dokument seinen vielseitigen Erlaß über die politische Aktivierung der Schulen, der diesen zur Pflicht machte, die ihnen anvertraute Jugend «geistig-seelisch und körperlich zur Wehrbereitschaft und Wehrhaftigkeit zu erziehen mit dem Ziel, daß kein Knabe und kein Mädchen die Schule verlassen darf ohne die Erkenntnis, daß die Verteidigung der Ehre, Einheit und Freiheit des Reiches und des Lebensrechtes der Natur die höchste Aufgabe und die heiligste Pflicht jedes deutschen Menschen ist». Am 21. März 1944 sah sich das gleiche Ministerium endlich noch veranlaßt, obige Anweisungen durch eine neue Druckschrift «Hitlerjugend und Schule im totalen Krieg» zu ergänzen und deren letztes

Ziel mit dem Motto zu umreißen: «Das ewige Reich der Deutschen ist die kommende Aufgabe der Jugend von heute.» Gegen Ende des Weltkrieges wurden infolgedessen Tausende und Abertausende aus der HJ. trotz allen Protestes der Eltern und unseres wiederholten eigenen zu übermüdenden Schanzarbeiten bis tief in die Schluchten der Vogesen hinein befohlen oder sogar, völlig ungenügend ausgebildet und mit Lebensmitteln unversorgt, dem Heer selber eingereiht, um einen Blutzoll zu entrichten, der die Schuld des vergangenen Systems auf einem Gebiet noch enthüllt, von dem bisher noch selten die Rede war. Wir kennen ein Massengrab im badischen Hinterland, in dem 300 knapp der Schule entwachsene, gefallene junge Menschen bestattet worden sind. Ein anderes kleineres liegt ganz in der Nähe. Wie viele ähnliche wurden wohl auch an andern Kampffronten mit den fast noch unreifen Kindern deutscher Väter und Mütter angefüllt, die man die Hoffnung und Zukunft unseres Volkes zu nennen pflegte? Nur um das in allen Fugen bereits krachende und jämmerlich in sich zusammenbrechende System noch einige Wochen im Dasein zu erhalten, wurde dieser menschliche Frühling dem Moloch Krieg unbarmherzig in den glühenden Rachen geworfen. So versäumte man die allerletzte Stunde für ein unterwürfiges Friedensangebot und stürzte damit das Volk in das maßlose Elend der Gegenwart. Der BDM. stand im kriegerischen Fanatismus der HJ. kaum nach. Im Gegenteil! Es wurde immer wieder die Erfahrung gemächt und durch die Wehrwölfe bestätigt, daß der BDM. die HJ. darin noch sehr häufig mit der Leidenschaftlichkeit des hassenden jungen Weibes übertraf und den alten germanischen Schlachtfurien gleich ihre Kameraden männlichen Geschlechts zu äußerstem Widerstand aufhetzte.

III.

Das war es denn auch, was man der deutschen Jugend als leuchtendes Beispiel unaufhörlich vor Augen hielt: Der alte germanische Mensch, der nichts anderes wollte als Kämpfer sein und Krieger, der kein herrlicheres Erleben kannte als die mörderische Schlacht und kein erstrebenswerteres Ziel sich steckte als den Heldentod vor dem Feind! In einem Jugendbuch, das unter anderem auch — wir bleiben sachlich — recht beherzigenswerte Seiten aufweist, ist die Rede davon, daß es undeutsch und schmachvoll sei, dem Feinde zu verzeihen. Man müsse ihm vielmehr in fanatischer Wut an die Gurgel springen, um ihn, wenn es nicht anders ginge, in den eigenen Tod noch mitzureißen. Nie wurde bisher das alte heidnische Germanentum so hoch aus der Geschichte aller Völker herausgehoben und so einseitig verherrlicht wie in den letztvergangenen zwölf Jahren. Wir haben darüber in unserer Schrift «Ist das Christentum artgemäß?» das Notwendige mit zahlreichen Belegen gesagt. Es entstand eine ganz neue, sowohl wissenschaftliche als populäre Literatur, die geflissentlich herausuchte und aufbauschte, was irgendwie geeignet erschien, als kriegerisches Vorbild der Heldenhaftigkeit, der verbissenen Ertragung eines widrigen Schicksals, der Härte und blutigen Rachsucht und maßloser Schmähsucht dem Feind gegenüber der derzeitigen Jugend zu dienen. Es wird eine der Hauptaufgaben der Gegenwart und der nächsten Zukunft darin liegen müssen, das Bild des alten Germanentums in seiner Wirklichkeit wissenschaftlich wiederherzustellen und alles abzulaugen, was die modernen Fälscher als Goldgrube und leuchtend frische Farben darauf legten. Wir gehören beileibe nicht zu jenen, die nur Barbarei bei unsern Ahnen entdecken, aber auch nicht zu den andern, die in ihnen lediglich verpflichtende Vorbilder für die ganz anders gearteten Menschen der Gegenwart erblicken.

Auch die spätere Geschichte unseres Volkes wurde in gleicher Weise wie die frühere in Einseitigkeit dargeboten oder offensichtlich gefälscht. Man braucht zum Beweis dafür nur die Schriften Alfred Rosenbergs oder die neuen, in den deutschen Volks- und höheren Schulen eingeführten Geschichtsbücher mit Aufmerksamkeit zu durchblättern, um immer wieder zu finden, mit welcher Tendenz, Unsachlichkeit und Überheblichkeit man sowohl deutsche Menschen, wie den «Sachsenschlächter» Karl den Großen, als auch andere Völker und ihre Könige und Herrscher in der Achtung des Volkes verdunkelte und entthronte, um ihnen gegenüber dann das Machtvolle und Einzigartige der wirklichen deutschen «Helden», aber auch Ulrichs von Hutten und anderer Raubritter des Geistes und der Faust ins hellste Licht zu rücken. In gleicher Weise wurde die erzählende Literatur gemodelt, weil sich im deutschen Menschen nicht bloß die Überzeugung, sondern auch das Pflichtgefühl festwurzeln sollte, nicht aus der gleichen unvergleichlichen germanischen Art zu schlagen, vielmehr in der Gegenwart und Zukunft das früher nicht oder nur halb Geleistete nachzuholen und zu übertrumpfen. Das schulde man, so wurde behauptet, der nordischen, hochedlen Rasse und dem unverdorbenen deutschen Blut. Dadurch wurden die Geschichte und die Biologie miteinander verbunden und zu Hauptgegenständen des

gesamten Unterrichts erhoben. Die alten Sprachen Roms und Griechenlands hingegen schob man als minder vordringlich und jene des vorderasiatischen Kontinents gar als semitisch belastet beiseite. Auch die späteren Literaturen des Auslandes blieben dem jungen deutschen Menschen bis auf solches verschlossen, das man als erzieherisch zweckdienlich betrachtete, oder sie wurden ihm unter einer Form dargeboten, die ihre Unterlegenheit unter das deutsche Schrifttum eindeutig bezeugen mußte. Es wird auch hier in tunlichster Bälde mit wissenschaftlichem Ernst und gebotener Gerechtigkeit eine Umwertung der Werte vorzunehmen und der deutschen Jugend überzeugend beizubringen sein, daß auch andere Menschen genau so ein Lebensrecht haben wie sie, und daß auch andere Völker mit großen Geistesgaben in den geschichtlichen Jahrtausenden schon aufblühten und Unvergängliches hinterließen, und daß wir in vielem nicht etwa nur Lehrer und Führer sein dürfen, sondern auch von andern mancherlei lernen können und lernen müssen, worin die wahre Aufgeschlossenheit des Geistes und die menschliche Kultur besteht. (Fortsetzung folgt.)

Biblische Miszellen

«Ich gehe hin, euch eine Stätte zu bereiten» (Joh. 14, 3)

Diese Redewendung des Heilandes stammt eigentlich aus dem Pilger- und Touristenbetrieb der damaligen Zeit. In den palästinensischen Dörfern und Städten gab es keine Wirtshäuser in unserem Sinne. Für den Pilger und Touristen und für denjenigen, der überhaupt unterwegs war, hatte die bekannte orientalische Gastfreundschaft eine für alle bestimmte Lagerstätte bereitet, das Pandocheion, die Mudäfe der heutigen Araber, den Chadar ochel der heutigen jüdischen Kolonie. Das Pandocheion war, gerade so wie die heutige Mudäfe, aber sehr unordentlich im Stand, ohne Gerät und voller Ungeziefer, so daß viele Passanten dieser Wohlfahrts-einrichtung auswichen. Josef und Maria hatten es ursprünglich auf diese Herberge abgesehen, aber da sie schon voll besetzt war, waren sie genötigt, eine anderweitige Unterkunft aufzusuchen. Wer nicht unter freiem Himmel in seinen Mantel gehüllt oder in einer der vielen Kalksteinhöhlen des Landes nächtigen wollte, der ließ sich, wie wir das selber hin und wieder machen mußten, Empfehlungsbriefe an diese oder jene Familie ausstellen. Glücklicherweise war derjenige, der am Ort selber einen Gastfreund besaß. Vgl. Luk. 11, 6: «Ein Freund von mir ist auf der Reise mitten in der Nacht zu mir gekommen, und ich habe ihm nichts vorzusetzen.» Als Vorbild dieser Gastfreundschaft gilt heute noch im Orient Vater Abraham. Er wird von den Arabern allgemein genannt der Abu dīfān, «Vater der Gastfreunde». Wie tief verwurzelt diese Gastfreundschaft heute noch im arabischen Volke ist, mag der Vorfall zeigen, wonach jüngst Ibn Saud von der Regierung Iraks aufgefordert wurde, den Flüchtling Raschid Ali, der unter dem Dach Ibn Sauds Zuflucht und Gastfreundschaft gefunden hatte, auszuliefern. Ibn Saud erklärte der Regierung, die alten Traditionen arabischer Gastfreundschaft seien einer solchen Auslieferung so zuwider, daß er lieber einige seiner Söhne an Stelle seines Gastfreundes, der bei ihm Schutz und Unterkunft gesucht und gefunden hatte, ausliefern würde.

Eine letzte Art, irgendwo Unterkunft für die Nacht und möglicherweise auch Verköstigung zu erhalten, ist die, daß man Boten voraussendet, die an dem Ort das Nötige vorzusehen haben. Nach Luk. 9, 51 f. sendet z. B. der Heiland auf dem Gang von Galiläa nach Jerusalem Boten aus in eine samaritanische Ortschaft, damit sie ihm dort eine Herberge bereiten. Die Boten werden von den Samaritanern nur deswegen mit ihrem Vorhaben abgewiesen, weil der Heiland als Jude zum Fest nach Jerusalem ziehen wollte. In diesen Zusammenhang darf man auch wohl bringen, daß der Heiland für sein letztes Passahmahl zwei Boten, Petrus und Jo-

hannes, abordnet, daß sie ihm in Jerusalem für diesen Zweck ein Obergemach bereiten (Luk. 22, 8 ff.). Als einst Johannes von Gischala die Thermalquellen von Tiberias besuchen wollte, ließ er sich in der Stadt durch Boten bei Flavius Josephus eine Herberge bereiten (Jos. Vita 16). Der Ausdruck hierfür ist fast immer der gleiche: *ετοιμάσαι* im Griechischen und *atken* in der Sprache des Heilandes, ohne daß meistens das Objekt dazu namhaft gemacht wird. Daher Joh. 14, 3: «Ich gehe hin, euch eine Stätte zu bereiten.»

Baden.

Prof. Dr. Haefeli

Totentafel

Im 77. Altersjahr, nach 52 Priesterjahren, ist in Beromünster H.H. Chorherr Josef Furrer am 25. Januar in die ewige Ruhe eingegangen. Seine Wiege hat nicht weit von Beromünster, in Pfeffikon, gestanden, wo er am 2. September 1869 in den Kreis von acht Geschwistern trat. Die von ihm zeitlebens verehrte gütige Mutter und der wachsame Pfarrer weckten und pflegten den zarten Samen des geistlichen Berufes. Es war gegeben, daß das Studentendasein das Studium im nahen Beromünster begann; aber das bedeutete jeden Tag nahezu zwei Stunden Weg zu Fuß hin und wieder zurück, Sommer und Winter. Die Fortsetzung des Studiums führte ihn nach Luzern und nach Mailand ins Seminario Maggiore. Den Abschluß brachte das Priesterseminar Luzern, wo er im Sommer 1893 von Bischof Haas geweiht wurde. Die «Lehr- und Wanderjahre» als junger Vikar und Kaplan führten ihn nach Hergiswil (Kt. Luzern), Schüpfheim und Neuenkirch, von wo aus er zugleich als Schulinspektor 60 Schulen zu visitieren hatte. Ein Jahrzehnt hindurch (1903–1913) betreute er auf Wunsch des Bischofs die nicht leichte Pfarrei Vitznau, die als Berg- und Seegemeinde und als bedeutender Fremdenort eine eigenartige Mischung im Pfarrvolk aufweist. Zeitaufgeschlossen belebte er die Seelsorge durch Pfarreivereine. Nach seiner Demission wurde er von dem ihm persönlich bekannten St. Galler Bischof Bürkler zuerst zum Kaplan in Gams, im Rheintal, ernannt und dann als Pfarrer von Widnau gewählt. Die ausgedehnte Landpfarre mit stark industriellem Einschlag stellte nicht geringe Anforderungen. Der Einsicht und initiativen Kraft Pfarrer Furrers verdankte Widnau eine Kleinkinderschule, die Sekundarschule und ein neues, stolzes Schulhaus. Pfarrer Furrer fühlte nun allmählich die Last des Alters und der Arbeit und aus diesem Bedürfnis nach Entlastung zog er sich auf die Kaplanei in Rütihof bei Baden zurück. Einsetzende Leiden veranlaßten ihn schließlich, sich um ein Kanonikat in Beromünster zu bewerben. Auch hier half er noch immer gerne im Beichtstuhl und in der weitern Seelsorge aus. Bei einem Verselbstständigen zu einem früheren Pfarrkind in Vitznau holte er sich eine Lungenentzündung, die seinem arbeitsreichen Leben mit einem wohl vorbereiteten Sterben ein Ende setzte.

Erst 33 Jahre alt starb am 29. Januar auf dem Missionsfeld von Süd-Rhodesia der hoffnungsvolle und vielversprechende hochw. P. Basilius Flepp aus der Missionsgesellschaft von Bethlehem. Aus einer einfachen, tiefgläubigen Bündner Familie am Weihnachtstag 1912 in Disentis entsprossen, trat er nach den Gymnasialstudien in Disentis und Immensee 1933 in die Missionsgesellschaft von Bethlehem ein. Seine Priesterweihe fiel in die Kriegszeit, die jede Ausreise in die Missionen unmöglich machte, weshalb er weiteren Studien an der Universität Freiburg und an dessen missionswissenschaftlichem Institut oblag. Der 7. Mai 1945 brachte endlich die ersehnte Aussendung nach Südafrika. In die neue Mission der SMB Sein geweckter Geist fand gleich beim ersten Besuch in den Negerdörfern einen neuen originellen Weg zum Missionieren: wie einst Don Bosco seine Buben anzog und unterhielt durch Zauberstücklein, so machte P. Flepp den Negern allerlei Künste vor, so daß sie aus dem Staunen nicht herauskamen, was dem findigen Missionär zugleich Gelegenheit gab, eine Parallele zu ziehen mit den Zaubereien der eingeborenen Medizinmänner und sie womöglich als natürlich zu erklären — eine Missionsmethode von der er annahm, «daß sie noch in keiner Missionskunde angeführt» sei. Wahrscheinlich starb P. Flepp als Opfer einer Vergiftung.

R. I. P.

H. J.

H.H. P. Joseph Gubser, O.M.Cap., ist am 6. Februar im Kloster von Wil gestorben. P. Joseph war ein volksverbundener, seeleneifriger Ordensmann. 40 Jahre stand er in der Seelsorge und wirkte in den Klöstern von Olten, Rapperswil, Wil, Sursee, Näfels und Sarnen. In Schüpfheim und Mels war er Guardian und 1933–1943 beliebter Pfarrer von Zizers. R. I. P.

Kirchen-Chronik

Aus der reformierten Diaspora

Wie in der «Zürich-See-Zeitung» berichtet wird, haben die protestantischen Gemeinden in Göschenen und Schwyz die dortigen vom «Volksdienst» betriebenen Soldatenstuben zur Einrichtung von Predigtsälen erworben. Die katholische Gemeinde Schwyz stellte den Platz zu einem solchen Predigtsaal unentgeltlich zur Verfügung. In Lachen (Schwyz) und in Hergiswil (Nidwalden) sind neue Kultusbauten projektiert. Für das Gotthardgebiet ist ein eigener Vikar angestellt worden, der bisher die Arbeiter des Lucendo-Werkes pastorierte und auch in Andermatt tätig war. Seit Stans Sitz eines Militärflugplatzes ist, hat die Zahl der Protestanten dort stark zugenommen. Das bisherige Vikariat beim protestantischen Pfarramt Stans wird deshalb zu einer Pfarrhelferstelle mit Sitz in Buochs ausgebaut werden. Die Bauschuld von 72 000 Fr., die auf dem reformierten Kirchlein von Einsiedeln lastete, wurde um 30 000 Fr. verringert. — Man hat nichts davon gehört, daß diesem Ausbau der protestantischen Seelsorge katholischerseits ein Hindernis in den Weg gelegt worden wäre. Es liegt auch im Interesse der Katholiken, daß der religiöse, christliche Sinn im protestantischen Volksteil erhalten wird. Um so ärgerlicher sind die bekannten Ereignisse, wie sie sich in Graubünden und neuerdings in Herisau zugetragen haben; hier wurde eine wahre Hetze veranstaltet, als «Die Ostschweiz» für ihre katholischen Abonnenten neben der freisinnigen «Appenzeller Zeitung» und der sozialistischen «Volksstimme» als amtliches Publikationsorgan anerkannt worden war. Und doch machen die Katholiken mehr als 20 Prozent der Bevölkerung aus. Unter die 50 Lehrkräfte der Gemeinde wurde übrigens bisher kein einziger Katholik zugelassen.

Im «Protestant» (Nr. 3 vom 31. Januar d. J.) wird berichtet, daß im Tessin, in Magliaso, eine «evangelische Jugendheimstätte» errichtet werden soll. Es handelt sich hier nicht um Diaspora, sondern um rein katholisches Land, gleich wie beim Projekt eines protestantischen Missionshauses in Freienbach (Kt. Schwyz), das nun aufgegeben wurde.

V. v. E.

Persönliche Nachrichten

Diözese Basel. H.H. Joseph Fisch hat als Pfarrer von Hagenwil (Kt. Thurgau) aus Gesundheitsrücksichten resigniert und wird sich im Tessin weiter der karitativen Tätigkeit widmen, die er bisher als Naturheilarzt neben dem Pfarramt ausübte. Sein Nachfolger wird H.H. Karl Suter, Kaplan in Wängi.

Diözese Lausanne-Genf-Freiburg. H.H. Charles Demadeleine, bisher Spiritual der Sanatorien Miremont und des Buis in Leysin, wurde zum Pfarrer von Nyon und H.H. P. Schmid, bisher Kaplan in Gümichen, zum Pfarrer von Féigny (Kt. Freiburg) ernannt.

Philosophische Gesellschaft Innerschweiz

V. Wissenschaftliche Tagung, Donnerstag, den 21. Februar 1946, 10.30 Uhr, im Hotel «St. Gotthard», Luzern.

Es werden sprechen:

Herr Univ.-Prof. Dr. Eugen Isele, Fribourg: «Bildung und Entwicklung des Völkerrechtsgedankens».

H.Hr. Prof. Dr. P. Otmar Scheiwiler OSB., Einsiedeln: «Völkergemeinschaft und Völkerrecht».

Gemeinsames Mittagessen im Hotel «St. Gotthard» zum Preise von Fr. 4.50 und 10 % Service.

Herr Redaktor Dr. Carl Doka, Zürich: «Struktur und Ideologie der Charta von San Franzisko».

Erstes Diskussionsvotum: Herr Dr. Willy Büchi, Zürich. — Allgemeine Diskussion.

Priester-Exerzitien

Im Exerzitienhaus Oberwald, St. Gallen-Ost, vom 25. bis 28. Februar. Hochw. Herr Pater Kentenich, PSM. Die Exerzitien schließen Donnerstag abend. Telefon St. Gallen 2 23 61.

Ein amerikanischer Feldgeistlicher

forscht nach einem H.H. Dr. Paul Klein, ehemals in Karlshafen, der sich heute vielleicht in der Schweiz aufhält. Hochw. Herren, die seine Adresse kennen, sind gebeten, dieselbe an H.H. P. Dr. Anselm Fellmann OSB., Engelberg, mitteilen zu wollen.

Inländische Mission Alte Rechnung für 1945

A. Ordentliche Beiträge		Übertrag	Fr. 238 215.10
Kt. Aargau:	Dietwil, Hauskollekte 480; Mellingen, Gabe von E. D.-W. 25; Oberrüti, Nachtrag 45; Boswil, Haussammlung 620;	Fr.	1 176.—
Kt. Appenzell A.-Rh.:	Speicher, Kollekte 90; Walzenhausen, Sammlung und Gabe des Klosters Grimenstein 73;	Fr.	163.—
Kt. Baselland:	Aesch, Kirchenopfer 110, b) Beitrag der Kirchengemeinde 50; Pratteln, Bettagsopfer und 1. Rate der Hauskollekte 450; Binningen, Weihnachtsoffer 100; Münchenstein-Neuwelt, freie Beiträge 1. Rate 110;	Fr.	820.—
Kt. Baselstadt:	Basel, St. Klara, Gabe	Fr.	20.—
Kt. Bern:	Biel, a) Pfarrei 250, b) Gabe von L. M. 3; Meiringen, 2. Rate 121.50; Courtételle 100; Nenzlingen 25; Spiez, Gabe von E. Sch. in K. 10;	Fr.	509.50
Kt. Freiburg:	Freiburg, durch die bischöfliche Kanzlei Freiburg, à conto Beiträge aus dem Bistum	Fr.	16 000.—
Kt. Glarus:	Näfels, Hauskollekte 3. Rate	Fr.	273.—
Kt. Graubünden:	St. Moritz, Hauskollekte (St. Moritz-Dorf 532, -Bad 280) 812; Klosters, Haussammlung (Klosters-Serneus 220, Saas 15, Küblis 80, Pany 20, Rüti 15) 350; Lostalio 40; Medels-Platta, Filiale Curaglia, Hauskollekte 625; Mühlen 6.10; Brusio 66; Poschiavo, a) Pfarrei, Kollekte 100, b) Kuratie Prada 97; Tavetsch, Filiale Selva, Hauskollekte 60; Münster, Hauskollekte 250;	Fr.	2 406.10
Liechtenstein:	Eschen Filiale Nendeln, Hauskollekte	Fr.	179.—
Kt. Luzern:	Ballwil, Hauskollekte 854; Eschenbach, Haussammlung (dabei Gabe von Fam. S.-R.) 1475; Luzern, a) Sta. Maria, Rest 400, b) Gabe von Fr. M. M. 10; Root, Hauskollekte 2200; Eich, Nachtrag 75; Büron, Kollekte: Altshofen, Hauskollekte (mit 3 Einzelgaben à Fr. 100) 2150; Wolhusen, Hauskollekte 1100; Großwangen, Nachtrag 200; Dagmersellen, Hauskollekte 1500; Reiden, Hauskollekte 650;	Fr.	10 744.—
Kt. Neuenburg:	La Chaux-de-Fonds, von C. F. in La Cibourg	Fr.	6.—
Kt. Nidwalden:	Ennetbürgen, Kollekte 630; Stans, Kaplanei Ennetmoos-Auberried, Hauskollekte 245;	Fr.	875.—
Kt. Obwalden:	Sarnen, Haussammlung	Fr.	3 000.—
Kt. Schwyz:	Arth, Hauskollekte 1400; Immensee, Kaplanei Merlischachen, Hauskollekte 175; Feusisberg, Kollekte 200; Altendorf a) Haussammlung 550, b) Stiftungen von Wwe. Josefina Steinegger-Weber sel. 20, von Karl Züger-Locher sel. 5, von Vizepräz. Joh. Friedlos sel. 20; von Frau Gemeinderat Antonia Marty-Friedlos sel. 20) 65; Innerthal, Nachtrag 30; Sattel 110;	Fr.	2 536.—
Kt. Solothurn:	Flumenthal, Hauskollekte 285; Derendingen, Hauskollekte 2. Rate 500; Mellingen, Hauskollekte 150; Stübingen, Haussammlung 180; Kappel-Boningen 25; Olten, Gabe v. M. S. 5;	Fr.	1 145.—
Kt. St. Gallen:	Magdenau, Hauskollekte 140; Wittenbach, Kol. Kirchberg, Legat der Witwe Josefa Huber-Meyenberger sel. 300; 350; Niederbüren, a) Sammlung 309, b) Vermächtnis Jakob Sauter Wil, Gabe des Herrn K. Züllig-Stücheli sel. 100; Grub, Sammlung 200; Lichtensteig, Sammlung à conto 200; Waldkirch, Hauskollekte 350; Niederbüren, a) Sammlung 309, b) Vermächtnis Jakob Sauter 30, c) Vermächtnis Josef Rüegg 200; d) Vermächtnis Rosa Dudle 100;	Fr.	2 766.—
Kt. Thurgau:	Kreuzlingen, a) Sammlung 686.50, b) Bettagsopfer 201; Lommis 110; Bischofszell, Gabe von Ungenannt 50; Herdern, Hauskollekte 255;	Fr.	1 302.50
Kt. Uri:	Realp, Sammlung	Fr.	50.—
Kt. Wallis:	Vercorin 4.65; Ernen, Kollekte 54; Zermatt, Legat von Ungenannt 100; Saas-Fee 33.10; Leuk-Stadt 194;	Fr.	385.75
Kt. Zug:	Unterägeri, Gabe von Ungenannt 500; Risch, Hauskollekte 235.50; Zug, Filiale Oberwil, 2. Rate 60; Zug, geistliche Blumen-spenden für Herrn Direktor Josef Iten sel.: a) von der Zuger Kantonalbank 100, b) von Herrn Kalt-Zehnder, Buchdruckerei 50, c) von Familie Bossard-Stocklin, Löbren 15, d) von Herrn M. Hegglin 5, d) von Herrn Alois Wickart 10, e) von Herrn D. H. St. 50, f) von A. & L. O. 2, g) von Herrn Spillmann-Waller 10, h) von Herrn C. Rust, Walchwil 5;	Fr.	1 042.50
Kt. Zürich:	Rheinau, Hauskollekte 500; Zollikon 310; Pfäffikon, Pfarreiopfer 290.50; Zürich, a) St. Peter und Paul, Kollekte 2869.05, b) Heilig Kreuz, Altstetten, Hauskollekte 1020, c) Herz Jesu, Oerlikon, Hauskollekte 1210; Schönenberg, Hauskollekte 238, Winterthur, a) St. Peter und Paul, Hauskollekte 2500, b) Töb, Nachtrag 18; Affoltern a. Albis, Opfer 75; Stäfa, Nachtrag 32;	Fr.	9 062.55
		Total	Fr. 292 677.—

B. Außerordentliche Beiträge		Übertrag	Fr. 173 421.81
Vergabung von Ungenannt durch J. B.		Fr.	10 000.—
Kt. Thurgau:	Aus dem Nachlaß der Frau Wwe. Juchli-Klinger sel., früher in Horn, abzüglich 40 Fr. Vermächtnistaxe	Fr.	1 960.—
		Total	Fr. 185 381.81

C. Jahrzeitstiftungen

Jahrzeitstiftung von Ungenannt in Bischofszell, mit jährlich einer hl. Herz-Jesu-Messe für die armen Seelen in Gais	Fr.	150.—
Jahrzeitstiftung für H.H. Pfarrer Josef Niklaus Wertli, in Eggerstanden, mit jährlich einer hl. Messe in Urnäsch	Fr.	200.—
Zug, den 5. Januar 1946		

Der Kassier (Postscheckkonto VII/295: Albert Hausheer.

Kommunionandenken auf den Weissen Sonntag

Es ist nicht leicht, ein wirklich gutes Kommunionandenken auf den Weissen Sonntag zu bekommen. Denn so oft entsprechen solche Andenken als Wandschmuck berechtigten künstlerischen Anforderungen nicht, oder sie stehen nicht in einem gedanklichen Zusammenhang mit dem Zweck, dem sie dienen sollen.

Die Firma Erwin Bischoff in Wil (St. Gallen), die sich schon seit etlichen Jahren in verdienstvoller Weise um die Schaffung würdiger und gediegener Kommunionandenken mit Erfolg bemüht, hat auch dieses Jahr einen Neudruck herausgebracht, der sich würdig an seine Vorgänger anreicht.

Es ist eine kunstvolle Graphik, die zwar mit dem Bruder-Klausen-Motiv nicht neu ist, sich aber durch ihre klare Ideengestaltung, ihre originelle Komposition und gute Linienführung wohltuend von andern derartigen Andenken abhebt.

Das Bild stellt keine hohe Kunst dar, sondern dient mehr dem praktischen Zweck, den bedeutungsvollen Tag der ersten hl. Kommunion urkundlich festzuhalten.

Ebenso ehrfürchtig, wie wir den irdischen Heimatschein bewahren, sollten wir als katholische Christen die Zugehörigkeit zum Reichen Christus urkundlich festzuhalten. Man kann sich leicht vorstellen, daß alle diese Dokumente zusammen mit solchen von Taufe und Ehe usw. innerhalb einer Familie in eine Mappe gelegt, ein geeignetes Mittel wäre, religiösen Familiensinn und Familientradition zu fördern.

Die Graphik eignet sich aber auch vortrefflich zur Einrahmung, dürfte jedoch eher als Urkunde gedacht sein, was aber mehr als Vor-, denn als Nachteil gewertet sein will. Würde doch auf diese Weise so manche gute Stuben- und Kammerwand vor Kitsch bewahrt bleiben.

Die Wahl für ein gutes Kommunionandenken sollte heuer nicht allzuschwer sein, man greife mit gutem Gewissen zur besprochenen Graphik. Siehe Inserat.

R. K.



Atelier für kirchliche Kunst

A. BLANK FORM. MARMON & BLANK
WIL ST. GALLEN

Ausführung von Altären, Statuen u. kunstgewerblichen Arbeiten für Kirchen, Kapellen u. das christliche Heim. Restauration alter Schnitzwerke u. Gemälde. Diebstahlsichere Tabernakelneubauten. Kunstgewerbliche Holzgrabzeichen

Für den Monat März die beliebte **St.-Josefs-Andacht**

Eine schöne, moderne Volksandacht
Partienpreis je Stück 20 Rp.

REX-VERLAG LUZERN

edelmetall-werkstätte
KIRCHLICHE KUNST
BEKANNT FÜR
KÜNSTLERISCHE ARBEIT
w.buck
WIL (ST. GALLEN)

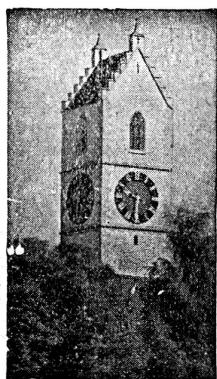
Gesucht eine religiös gesinnte

Tochter

in Kaplanei der Ostschweiz, zur selbstständigen Führung des Haushaltes und eines kleineren Gartens.

Offerten unter Chiffre Nr. 1952 an die Expedition der KZ.

Turmuhren FABRIK



J. G. BAER
Sumiswald
Tel. 38 Gegr. 1826

Was kann Ihnen mein Geschäft bieten?

1. Eine gute und unverbindliche Beratung in allen Kleiderfragen.
2. Die tadellose Bedienung zu vorteilhaften Preisen.
3. Gediegenen Schnitt und feine Verarbeitung.
4. Nur beste Stoffe und Zutaten des in- und ausländischen Marktes.
5. Die Verarbeitung der zugebrachten Stoffe und die Möglichkeit, Ihre getragenen Kleider zu knappsten Preisen pflegen, d. h. ändern, reparieren oder wenden zu lassen.

Jeder Auftrag, auch der kleinste, wird sorgfältig und gerne ausgeführt. Darum lassen viele geistliche Herren seit Jahrzehnten in meinem Geschäft arbeiten.

Wollen nicht auch Sie Ihren nächsten Auftrag meiner Firma übertragen? Sie werden sehen, meine Grundsätze verwirklichen sich!



SPEZIALGESCHÄFT FÜR
PRIESTERKLEIDER
ROBERT ROOS SOHN
LUZERN
B. D. HOFKIRCHENSTIEGE
TEL. (041) 2 03 88



Neues Kommunion - Andenken

Nr. 01765

Bruder Klaus

Dreifarbendruck nach Holzschnitt auf antik Büttenpapier 24,5/34,5 cm, Stück 45 Rp., 100 + mehr 40 Rp.

Lieferung durch alle Buchhandlungen und durch den Verleger
Erwin Bischoff, «Zum Ekkehard», Wil



Meßweine

sowie **Tisch- u. Flaschenweine**

beziehen Sie vorteilhaft
von der vereidigten, altbekannten
Vertrauensfirma

Fuchs & Co. Zug
Telephon 4 00 41

Zu kaufen gesucht eine alte

Pieta

in Holz, Höhe mit oder ohne Sockel
ungefähr ein Meter.

Adresse des Käufers zu erfragen unter
Nr. 1950 bei der Expedition der
KZ.

RAUCHFASS- KOHLEN SCHWEIZER PRODUKT

Saubere, extra harte, runde
Würfel, 3 1/2 cm Ø, 1 1/2 cm
Höhe, mit Höhlung zum
Einlegen der Körner. Brenndauer
1 1/2 Stunden. Ein Schweizer
Qualitäts-Produkt, das
unserer Industrie alle Ehre
macht und beste ausländische
Vorkriegsware übertrifft! Lieferung
spätestens bis Ostern,
per 2 1/2 kg, Postkartons mit
200 Würfel à 10 gr. Alleinverkauf
durch Firma:

J. STRÄSSLE LUZERN
KIRCHENBEDARF HOFGIRCHE
TELEPHON (041) 2 33 18 - WOHNUMG 2 44 31 - POSTKARTON 211 3240

Zwei wertvolle Büchlein zum Durcharbeiten mit der letzten Schulklasse

P. Anton Loetscher *Der Schritt ins Leben*

Gesonderte Ausgabe für Knaben und Mädchen.
Sehr schön illustriert. 86 Seiten. Fr. 1.—, ab 10
Stück Fr. —.96, ab 50 Stück Fr. —.93, ab 100
Stück Fr. —.90.

Hans Wirtz *Ins Leben hinaus*

Weisungen und Winke für junge Menschen. Illu-
striert. 88 Seiten. Fr. 1.—, ab 10 Stück Fr. —.95,
ab 20 Stück Fr. —.90, ab 50 Stück Fr. —.85.

Zum beziehen beim **REX-VERLAG LUZERN**

Ein bedeutendes Zeitdokument

Der Christ im Staats- und Wirtschaftsleben

Hirtenworte der Schweizer Bischöfe in den Jahren 1942—1945 an das
Schweizervolk
80 Seiten. Broschiert Fr. 3.80

Die Schrift enthält die Fasten-Hirtenbriefe und Bettagsmandate der neueren
Zeit, die sich mit den wirtschaftlichen, sozialen und staatspolitischen
Fragen befassen. Die einzelnen Kundgebungen sind mit Marginalien und
das Ganze mit einem Sachregister versehen, um die Auswertung möglichst
zu erleichtern. — Eine überaus wertvolle Sammlung für jeden Priester.

Zu beziehen beim **REX-VERLAG LUZERN**

Spezialwerkstätte für Kirchengeräte

Adolf Bick Wil

**Neuanfertigung
Feuervergoldung
Reparaturen etc.**

TEL 61-523 MATSTR. 6 GE6R-1840

**Kirchenfenster und
Vorfenster**

zu bestehenden Fenstern
aus Schmiedeeisen durch die Spezialfirma

MEYER-BURRI & Cie. AG.

Kassen- und Eis-bau **LUZERN** Vonmattstr. 20 Tel. 21874

Kuster & Cie. Schmerikon

Besidigte Maßweinlieferanten seit 1876



Alger. Rotwein 1944

Fr. 2.20 je Liter, milde, weiche Qualität

Malaga alt rotgolden Fr. 4.75 je Liter

Portug. Mistella Fr. 3.45 je Liter

Eigene Rebberge in Sargans und Beaune (Burgund)
Kellereien in Schmerikon
Veltliner-Wein-Kellerei in Samaden



Elektrisch

Glocken-Läutmaschinen

Bekannt größte Erfahrung

Unübertreffliche Betriebssicherheit

Joh. Muff Ingenieur Triengen

Telephon 5 45 20

FÜR IHRE BIBLIOTHEK

Bücher in englischer Sprache

- Belloc Hilaire**, The Crusades, 330 S. geb. Fr. 10.—
Ein überragender Schriftsteller über einen bedeutenden Ab-
schnitt Weltgeschichte.
- Dawson Christopher**, Progress and Religion. An historical En-
quiry, 250 S. mit ausführlichen Literaturangaben geb. Fr. 9.—
- Irvine, Helen Douglas**, Fray Mario, 205 S. geb. Fr. 6.—
Gleichwertig mit Wilders Brücke von San Louis Rey.
- Lord, Daniel A., S. J.**, Some notes on the Guidance of Youth.
Handbuch praktischer kath. Jugendführung. 174 S., geb. Fr. 7.50
- James, Stanley B.**, Becoming a Man, 126 S. geb. Fr. 6.45
- Lunn, Arnold**, Now I see. Bekenntnis eines Konvertiten, 265 S.,
geb. Fr. 5.—
- Mackinder, Dorothy**, The violent Take it by Storm, 228 S. geb. Fr. 5.—
- Norman, G. A. S.**, Into the living Waters. One man's way to the
Catholic Faith, 182 S. geb. Fr. 5.—
- Quiller-Couch, Sir Arthur**, On the Art of Reading. On every page
a fresh, boyish enthusiasm, 224 S. geb. Fr. 5.70
- Walsh, William**, A murder makes a Man, 438 S. geb. Fr. 10.40
Einkehr und Bekehrung eines Mörders.
- The Nuttall Encyclopaedia**, Biography, Geography, History, Litera-
ture, Science etc. 668 S. geb. Fr. 12.50

Jetzt wieder abonnieren

die führenden katholischen Zeitschriften des Auslandes

Etudes (Organ der französischen Jesuiten)

La vie intellectuelle

La vie spirituelle

(Zeitschriften der französischen Dominikaner)

The Month (Organ der englischen Jesuiten)

The Tablet (Katholische Wochenschrift — Politik, Religion, Kultur)

Abonnemente nimmt entgegen

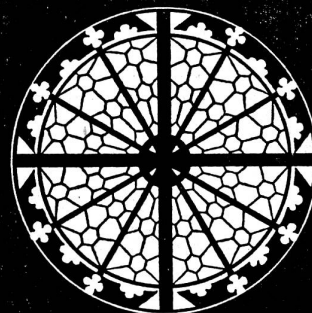
Buchhandlung Räber & Cie., Luzern



Zu verkaufen sehr schöne

Barock-Madonna mit Kind

Holz, bemalt, Größe 76 cm. — Offerten unter Chiffre A 31715 Lz
an die Publicitas Luzern.



**Kirchenfenster
Vorfenster
Renovationen**

RUDOLF SUESS Kunstglaserei Zürich 6

Letzistraße 27 Werkstatt: Langackerstraße 65 Telephon 6 08 76

Verlangen Sie unverbindlich Offerten und Vorschläge